



**Bericht über die
Solvabilität und
Finanzlage (SFCR)
zum
31.12.2025
der GVO
Gegenseitigkeit
Versicherung
Oldenburg VVaG**

156. Geschäftsjahr

Empfänger: Öffentlichkeit

Aufsicht
Vorstand

Publikation: 08.04.2026 (www.g-v-o.de)

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Sitz der Gesellschaft:
GVO-Platz 1 26160 Bad Zwischenahn

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- A. 1 Geschäftstätigkeit
- A. 2 Versicherungstechnische Leistung
- A. 3 Anlageergebnis
- A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- A. 5 Sonstige Angaben

B. Governance-System

- B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- B. 4 Internes Kontrollsystem
- B. 5 Funktion der Internen Revision
- B. 6 Versicherungsmathematische Funktion
- B. 7 Outsourcing
- B. 8 Sonstige Angaben

C. Risikoprofil

- C. 1 Versicherungstechnisches Risiko
- C. 2 Marktrisiko
- C. 3 Kreditrisiko
- C. 4 Liquiditätsrisiko
- C. 5 Operationelles Risiko
- C. 6 Andere wesentliche Risiken
- C. 7 Sonstige Angaben

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

- D. 1 Vermögenswerte
 - D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen
 - D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten
 - D. 4 Alternative Bewertungsmethoden
 - D. 5 Sonstige Angaben
-

E. Kapitalmanagement

- E. 1 Eigenmittel
- E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen
- E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 6 Sonstige Angaben

Anhang

Zusammenfassung (Executive Summary):

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025 der GVO Versicherung Oldenburg (GVO) WVaG soll den Transport wesentlicher Informationen zur Solvenz- und Finanzlage der GVO an den (öffentlichen) Adressatenkreis zur Schaffung von Transparenz sicherstellen und wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) im Vergleich zum Vorjahr darlegen. Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben und enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die durch einen quantitativen Anhang ergänzt werden. Die Darstellung von Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, erfolgt sowohl im Bericht als auch im Anhang in tausend Einheiten. Der Detaillierungsgrad des nachfolgenden Berichtes orientiert sich an dem tatsächlichen Risikoprofil des Unternehmens sowie den internen Gegebenheiten und berücksichtigt die aktuelle Unternehmenssituation. Das Geschäftsjahr der GVO beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der SFCR bezieht sich damit auf den Stichtag 31.12.2025.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die GVO Versicherung ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit langer Tradition. Das 156. Geschäftsjahr der GVO stand im Zeichen der versicherungstechnischen Sanierung. Demnach ergibt sich für das Jahr 2025 ein des Jahresüberschuss von 286 Tsd. Euro (Vorjahr -396 Tsd. Euro). Das versicherungstechnische Ergebnis konnte durch die guten Schadenquoten sowohl brutto als auch netto erneut in die Gewinnzone gebracht werden. Die niedrigen Schadenquoten machten eine Wiederauffüllung der Schwankungsrückstellung in Höhe von 1.678 Tsd. Euro erforderlich.

Im Geschäftsjahr 2025 ergab sich ein Sondereffekt im Bereich der Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, im Rahmen des Verkaufs von drei unbebauten Grundstücken in Bad Zwischenahn.

B. Governance-System

Im Berichtszeitraum kam es zu zwei wesentlichen Transaktionen mit Personen des Aufsichtsorgans. Aufgrund des Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden, hat der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates in der ersten Jahreshälfte 2025 die Aufgaben des Vorsitzenden übernommen. Zudem legte ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder. Planmäßig erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Juli 2025 die Neubestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder sowie die anschließende neue Konstituierung des Aufsichtsgremiums.

Im Geschäftsjahr 2025 ist ein Mitglied der Geschäftsleitung aus dem Unternehmen ausgeschieden. Die Handlungsfähigkeit des Versicherungsvereins war und ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet; die laufenden Geschäfte werden durch die bestellten Prokuristen unterstützt.

Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der einhergehenden Risiken der GVO angemessen. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil und der Risikomanagementprozess der GVO werden maßgeblich durch das Geschäftsmodell eines Schaden-/Unfall-Versicherers bestimmt. Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Maßnahmen, die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden, denen es ausgesetzt ist.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Die GVO unterliegt der Standardformel zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelausstattung. Sie nutzt keine Matching-Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

Wesentliche Änderungen bei der Bewertung für die Solvabilitätszwecke haben sich im Berichtszeitraum im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch folgende Aspekte ergeben:

- Berücksichtigung von Mehrjahresverträgen bzgl. des bestehenden Bestands per 31.12.2025 bis zu einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren
- Prämienabgrenzung bzgl. der rückversicherungsbedingten Prämien zum Stichtag 31.12.2025

E. Kapitalmanagement

Nach Solvency II verfügt die GVO über 11.734 Tsd. Euro anrechnungsfähige Eigenmittel. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2025 für das SCR 153,2 % und für das MCR 293,4 %. Die Reduktion der Solvenzkapitalanforderung in Verbindung mit der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel führt zu einer Steigerung der Bedeckungsquoten.

Die GVO stellt sicher, dass die GVO über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen kann.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A. 1 Geschäftstätigkeit

Die im Jahre 1870 gegründete Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) mit Sitz in Bad Zwischenahn ist im Handelsregister Oldenburg (HRB 63) mit der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eingetragen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde über die Finanzaufsicht der GVO ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108 53175 Bonn

alternativ:

Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4180 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de oder D-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, bestehend aus Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Solvabilitätsbilanz zum 31. Dezember 2025, erfolgte durch die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH:

GPP Wirtschaftsprüfung für die Assekuranz GmbH
Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen

Fon: 0421 / 35048 - 200

Fax: 0421 / 35048 - 211

E-Mail: bremen@gpp-treuhand.de

Das Geschäftsgebiet der GVO umfasst das gesamte Bundesgebiet Deutschland mit dem Schwerpunkt Nord-West-Deutschland.

Das Geschäftsfeld der GVO erstreckt sich auf Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft, wobei die GVO auf das landwirtschaftliche Kundenklientel spezialisiert ist. Das selbst abgeschlossene

Versicherungsgeschäft umfasst folgende Sparten: Allgemeine Haftpflicht, Verbundene Wohngebäude, Verbundene Hausrat, Feuer, Sonstige Sachversicherungen, Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden, Allgemeine Unfall, Rechtsschutz und Luftfahrthaftpflicht für eine eigenständige Drohnenversicherung. Die Bedeutung von Kraftfahrt beschränkt sich lediglich auf die Abwicklung der Schadenrückstellungen (die Sparte wurde im Jahr 2002 eingestellt). Über Kooperationen mit anderen Versicherungsunternehmen werden darüber hinaus Produkte der nicht selbst betriebenen Sparten angeboten. Durch die Vertriebs GmbH erfährt die eigene Ausschließlichkeit Unterstützung bei der Vermittlung des nicht selbst betriebenen Versicherungsgeschäftes. Zum 31.12.2025 betreute die GVO 266.086 (Vorjahr: 216.076) Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Mitglieder des Versicherungsvereins sind und verwaltet 340.650 (Vorjahr: 343.717) Versicherungsverträge.

Die GVO verfügt über keinen Halter qualifizierter Beteiligungen an ihrem Unternehmen.

Ansonsten gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich erheblich auf Ergebnisse und Entscheidungen der GVO ausgewirkt haben.

Die geopolitische Lage blieb im Jahr 2025 weiterhin angespannt. Die Wesentlichen Themen hierbei waren der Ukrainekrieg, der Krieg im Nahost, sowie die transatlantischen Beziehungen nach dem Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten. Die GVO hat die Auswirkungen auf die unternehmensindividuellen Risiken analysiert und Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen. Auch wenn die Auswirkungen der Inflation sich in der Vergangenheit auf die Schadenentwicklung niedergeschlagen hat, sieht die GVO auch im Falle einer langfristig erhöhten (Schaden-) Inflation keine materiellen Auswirkungen für das Geschäftsmodell des Unternehmens. Darüber hinaus ist die GVO weiterhin keinem Bestandsrisiko aus den aktuellen Geschehnissen ausgesetzt. Die Risikolage ist weiterhin stabil.

Die GVO ist nicht Teil einer Versicherungsgruppe.

A. 2 Versicherungstechnische Leistung

Übersicht der Versicherungstechnischen Leistung der GVO im Vergleich 2025/2024:

Angaben gemäß § 51 Abs. 4 RechVersV

	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	39.109	38.250
b) verdiente Bruttobeiträge	38.926	37.883
c) verdiente Nettobeiträge	20.098	19.520
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	21.618	21.501
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	15.467	14.521
f) Rückversicherungssaldo	614	1.267
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-1.026	-1.914
h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt	43.678	42.978
ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	31.981	33.007
hb) davon Schwankungsrückstellung	5.418	3.740
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	340.650	343.717

	Feuer- und Sachversicherung		Allgemeine Unfallversicherung		Allgemeine Haftpflichtversicherung	
	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	24.602	23.881	3.915	3.899	9.642	9.465
b) verdiente Bruttobeiträge	24.480	23.484	3.918	3.905	9.569	9.470
c) verdiente Nettobeiträge	12.613	12.047	1.638	1.655	5.294	5.258
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	12.875	11.753	2.189	3.354	5.730	5.825
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	8.884	8.285	1.580	1.518	4.745	4.457
f) Rückversicherungssaldo	946	2.098	37	-965	-253	-7
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-320	-1.329	121	7	-781	-568
h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt	20.952	21.136	9.164	8.806	10.665	10.044
ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	11.888	13.536	8.733	8.372	8.877	8.481
hb) davon Schwankungsrückstellung	5.170	3.539	0	0	0	0
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	177	163.734	22.116	22.831	13.417	139.367

	Rechtsschutzversicherung		Beistandsleistung		Luftfahrthaftpflichtversicherung	
	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro	2025 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	735	739	51	50	216	216
b) verdiente Bruttobeiträge	741	740	50	50	218	234
c) verdiente Nettobeiträge	430	429	0	0	124	131
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	533	469	8	9	30	1
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	161	156	50	13	96	93
f) Rückversicherungssaldo	26	52	42	40	57	67
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-25	-20	-50	-13	35	74
h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt	1.376	1.472	2	1	73	75
ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.035	1.172	0	0	0	0
hb) davon Schwankungsrückstellung	248	201	0	0	0	0
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	3.296	3.277	7.947	12.143	2.321	2.365

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen sind trotz weiterer Sanierungen um 2,75 % auf 38.926 Tsd. Euro (Vorjahr 37.883 Tsd. Euro) gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs der verdienten Bruttobeiträge von 1.043 Tsd. Euro.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen und der Vertragsstückzahlen in den einzelnen Versicherungszweigen sind in 2025 im Wesentlichen durch gezielte vertriebspolitische Maßnahmen, Beitragsanpassungen und Sanierungsaktivitäten geprägt.

Der wichtigste Wachstumsträger war auch im Jahr 2025 der Vertriebsweg freie Vermittler. Auch im Vertriebsweg der Ausschließlichkeit konnte in 2025 ein Beitragszugang vermeldet werden. Die seit mehreren Jahren laufenden Maßnahmen zur fachlichen und verkäuferischen Qualifizierung der eigenen Angestellten und selbstständigen Vermittlerorganisation wurden weiterhin fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund ihrer jüngeren Geschichte verfügt die GVO noch über eine im Marktvergleich hohe Rückversicherungsquote, so betragen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung 20.098 Tsd. Euro (Vorjahr 19.520 Tsd. Euro).

Die Schadenquote des Geschäftsjahres 2025 konnte gegenüber 2024 aufgrund von Sanierungsarbeiten deutlich gesenkt werden. Insgesamt ist der Geschäftsjahres-Schadenaufwand um 3.074 Tsd. Euro im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Aufgrund der positiven Abwicklungsergebnisse ergibt sich nach Abwicklung eine Bruttoschadenquote von 55,5 % (Vorjahr 56,8 %). Die bilanzielle Schadenquote für eigene Rechnung ist auf 54,3 % (Vorjahr 60,2 %) gesunken. Die Bewertung der Schadenreserven erfolgte wie in den Vorjahren nach dem Vorsichtsprinzip. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle belaufen sich zum Bilanzstichtag auf brutto 81,8 % (Vorjahr 86,3 %) der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsjahr um 946 Tsd. Euro auf 15.467 Tsd. Euro (Vorjahr 14.521 Tsd. Euro) gestiegen. Die Kostenquote bezogen auf die verdienten Beiträge liegt mit 39,7 % über dem Vorjahresniveau (38,3 %). Dies resultiert im Wesentlichen aus weiteren Investitionen in die neue IT-Landschaft, sowie die daraus entstehenden Abschreibungen durch die Inbetriebnahme und Investition in die neue Organisationsstruktur.

Unter Einbeziehung der Provisionen und Gewinnanteile der Rückversicherer ergibt sich eine Kostenquote für eigene Rechnung von 41,6 % (Vorjahr 38,9 %).

Das versicherungstechnische Bruttoergebnis des Geschäftsjahres 2025 ist geprägt durch die fortgesetzten Sanierungen aller Versicherungssparten.

Die combined ratio, die Summe aus Bruttoschaden- und Bruttokostenquote mit 95,3 % (Vorjahr 95,1 %) liegt somit auf Vorjahresniveau. Die versicherungstechnische Rechnung schließt vor Schwankungsrückstellung mit einem versicherungstechnischen Gewinn von 652 Tsd. Euro (Vorjahr 103 Tsd. Euro). Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Rückversicherer am ausgezeichneten Bruttoergebnis im Geschäftsjahr 2025 partizipieren. Für eigene Rechnung ergibt sich somit insgesamt eine combined ratio von 96,0 % (Vorjahr 99,1 %).

Der Schwankungsrückstellung sind aufgrund der sehr guten versicherungstechnischen Ergebnisse 1.678 Tsd. Euro zuzuführen, sodass sich nach Schwankungsrückstellung ein versicherungstechnischer Verlust von 1.026 Tsd. Euro ergibt. Die Schwankungsrückstellung ist nunmehr mit 5.418 Tsd. Euro dotiert; dies entspricht 27,0 % der Beiträge für eigene Rechnung.

Der Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäftes ist in der Tabelle dargestellt:

Versicherungszweig / -art	Veränderung der gebuchten Beiträge (brutto) in %	Bilanzielle Schadenquote (brutto) in %	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (brutto) in %
Allg. Unfall	0,4	55,9	40,3
Allg. Haftpflicht	1,9	59,9	49,6
Rechtsschutz	-0,5	72,0	21,8
Feuer	-6,0	96,1	31,8
Einbruchdiebstahl	0,9	29,5	16,6
Glas	2,8	41,7	64,8
Sturm	-3,0	14,5	36,6
Verb. Hausrat	2,2	37,6	44,8
Verb. Wohngebäude	4,7	42,5	27,2
Beistandsleistung	2,9	15,6	100,2
Leitungswasser	13,3	50,7	36,7
Fahrradkasko	28,5	89,4	38,1
Luftfahrthaftpflicht	0,0	13,6	44,1
Gesamt	2,2	55,5	39,7

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die versicherungstechnischen Leistungen basieren auf den Jahresabschlussdaten per 31.12.2025 der GVO.

A. 3 Anlageergebnis

Übersicht der Aufwendungen und Erträge des Anlagengeschäftes, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen gem. Art. 293 Abs. 3 a) DVO im Vergleich 2025/2024:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
1. Erträge aus Kapitalanlagen	2.311	2.224
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	1.985	1.387
b. Immobilien (Eigennutzung)	19	478
c. Anteile an verbundenen Unternehmen	28	73
d. Aktien	27	7
e. Anleihen	252	279
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen	716	644
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	1	12
b. Immobilien (Eigennutzung)	509	601
c. Anteile an verbundenen Unternehmen	112	1
d. Aktien	1	29
e. Anleihen	93	1

Die Kapitalanlagen betragen einschließlich der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten am Bilanzstichtag 29.642 Tsd. Euro (Vorjahr 25.377 Tsd. Euro). In diesen Kapitalanlagen ist auch das neue Direktionsgebäude in Bad Zwischenahn enthalten, welches im Jahr 2022 bezogen wurde. Die Anlagepolitik erfolgte auch im Geschäftsjahr 2025 wiederum mit der langfristigen Zielsetzung, das hohe Sicherheitsniveau der Kapitalanlagen beizubehalten. Trotz des nach wie vor moderaten Zinsniveaus an den Kapitalmärkten, sind die laufenden Erträge gegenüber dem Vorjahr auf 896 Tsd. Euro (Vorjahr 882 Tsd. Euro) erneut gestiegen. Die Einnahmen der gesamten Kapitalanlagen belaufen sich auf 2.311 Tsd. Euro. Hierin enthalten ist auch die Veräußerung von drei unbebauten Grundstücken in Bad Zwischenahn.

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgte wie in den Vorjahren nach dem strengen Niederstwertprinzip, ohne Anwendung der Bewertungsregeln nach § 341 b Abs. 2 HGB.

Es wurden keine Anlagen in Verbriefungen, derivative Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte getätigt.

Die GVO weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übersicht der sonstigen Tätigkeiten (wesentliche Einnahmen und Aufwendungen) im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
4. Sonstige Erträge	1.075	1.206
5. Sonstige Aufwendungen	1.283	1.246
	<u>-208</u>	<u>-40</u>

Ein positiver Beitrag zur Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 610 Tsd. Euro (Vorjahr 634 Tsd. Euro) ergibt sich aus dem Ergebnis der Vermittlungstätigkeit in den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und Produkten an andere Versicherungsgesellschaften. In den sonstigen Erträgen sind neben eben diesen Erträgen aus dem Vermittlungsgeschäft auch die Erträge aus erbrachten Dienstleistungen verbucht.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten, neben den Aufwendungen aus dem Vermittlungsgeschäft, im Wesentlichen die Aufwendungen für Dienstleistungen von anderen Unternehmen sowie die Jahresabschluss- und Beratungskosten. Diese übersteigen den Betrag der Erträge in Höhe von 208 Tsd. Euro und ergeben ein negatives Sonstiges Ergebnis.

Die sonstigen Steuern beliefen sich im Jahr 2025 auf 67 Tsd. Euro (Vorjahr 15 Tsd. Euro).

Die GVO verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die GVO hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden geeignete Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen. Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der GVO angemessen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das

Governance-System in Zukunft gefährdet sein könnte.

Das Governance-System wird entsprechend den Anforderungen von Solvency II regelmäßig (jährlich) durch die Interne Revision überprüft. Die interne Überprüfung hat die Wirksamkeit und Angemessenheit der Geschäftsorganisation, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, für das Berichtsjahr bestätigt.

Die Geschäfts- und Risikostrategie der GVO wurde von dem Vorstand im Dezember 2008 schriftlich festgelegt und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch diesen überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem wird sie jeweils in der Dezember-Aufsichtsratssitzung thematisiert und mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Einhaltung der formulierten Ziele in der Risikostrategie wird zudem von der Risikobeauftragten kontrolliert und eventuelle Abweichungen im Risikobericht festgehalten. Die Zielpriorität der GVO lautet: Sicherheit vor Ertrag vor Wachstum.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den Aufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) in den nächsten Jahren wieder fortzusetzen. Die zukünftigen Überschüsse müssen groß genug sein, um die Solvenzanforderungen nach Solvency II zu (über)erfüllen; die angestrebte Solvenzquote der GVO beträgt kurz- und mittelfristig mindestens 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I); nach ORSA bzw. nach unternehmenseigener Planung (Säule II) > 150 %. Im Geschäftsjahr 2025 konnte die Zielquote, aufgrund der erneuten Verbesserung der versicherungstechnischen Ergebnisse, wieder erreicht werden.

Die Geschäftsleitung der GVO bilden zwei Vorstandsmitglieder. Alle Geschäftsleiter sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass die GVO über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Geschäftsleiter eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Im Berichtszeitraum kam es zu einer wesentlichen Transaktion einer Person der Geschäftsleistung. Der Vorstandsvorsitzende schied im Mai 2025 aus dem Unternehmen aus. Ungeachtet dessen war die Handlungsfähigkeit der GVO jederzeit gewährleistet.

Gemäß den Bestimmungen der Satzung wird der Versicherungsverein ordnungsgemäß entweder

durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Prokuristen übernahmen hierbei vorübergehend die Funktion einer Interimsvertretung.

Die bisherige Ressortenteilung wurde im Geschäftsjahr 2025 aufgrund des ausscheidenden Mitglieds angepasst. Im Rahmen der Aufbauorganisation wird die Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung berücksichtigt. Vor allem bei dem Aufbau wesentlicher Unternehmensrisiken und deren Überwachung bzw. Kontrolle werden potenzielle Interessenkonflikte weiterhin vermieden. Gemäß MaGo Rz. 30, verzichtet die GVO, aufgrund ihres geringen Risikoprofils sowie ausreichend flankierender Maßnahmen, auf eine Trennung der Ressortverantwortlichkeit für die Bereiche Kapitalanlagen und Risikomanagement.

Alle Abteilungen/Stabsstellen sind mit ihren Aufgaben und den Verantwortungsbereichen zugeordnet. Der Vorstand und die Prokuristen übernehmen gemeinschaftlich die Ressorts des ausscheidenden Mitglieds:

- Risikomanagement, Risikocontrolling Funktion, Beschwerdemanagement
-> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Qualitätsmanagement-> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Interne Revision -> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Kapitalanlagen -> Herr Zimmer
- Liquiditätsplanung-> Herr Zimmer
- Recht -> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Compliance Funktion -> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Personal -> Herr Zimmer
- Rückversicherung -> Herr Zimmer/ Frau Müller/ Herr Lengert
- Jahresabschluss -> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Controlling, Prognose -> Herr Zimmer/ Herr Lengert
- Schaden -> Herr Zimmer/ Frau Müller
- Produktentwicklung -> Herr Zimmer/ Herr Lengert
- Marketing/ Werbung/ Presse/ Nachhaltigkeit
-> Herr Zimmer/ Herr Lengert
- GVO Stiftungs-gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit -> Herr Zimmer
- Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation -> Herr Zimmer/ Herr Lengert
- GVO Vertriebs GmbH -> Herr Zimmer/ Herr Lengert
- Direktion Kundenservice -> Herr Zimmer/ Herr Lengert

Die bereits zuvor von Herrn Zimmer wahrgenommenen Ressorts bleiben in der Verantwortung unverändert:

- Betriebsorganisation
- IT/Data Warehouse
- IT-Sicherheit
- Rechnungswesen/ Berichtswesen
- Projektmanagement
- Betrieb
- Mathematische Funktion
- Datenschutz
- Vertrieb Makler (freie Vermittler), Assekuradeure/Koop, Online

Im Rahmen der Ablauforganisation sind alle mit wesentlichen Risiken behafteten unternehmerischen Geschäftsabläufe dokumentiert. Sie steuern somit die Prozesse innerhalb der Aufbauorganisation. Zu diesen Geschäftsabläufen zählen:

- das versicherungstechnische Geschäft mit der Produktentwicklung, Tarifierung, Underwriting und Schadenbearbeitung
- das Kapitalanlagemanagement
- das passive Rückversicherungsgeschäft
- der Vertrieb.

Der Vorstand und ausgewählte Mitarbeiter (ppa. und i.V.) sind zu Risikoverantwortlichen für ihren Geschäftsbereich bestellt. Sie identifizieren, analysieren und bewerten die Risiken ihrer Tätigkeitsfelder und sind auch für die Steuerung, Überwachung (ggf. in Absprache mit dem Vorstand) und Berichterstattung an die URCF verantwortlich. Für strategische Entscheidungen im Risikomanagement, die Festlegungen zum organisatorischen Rahmen, sowie insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung.

Die Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes ist für Mai 2026 vorgesehen.

Der Aufsichtsrat der GVO bestellt die Mitglieder der Geschäftsleitung, beschließt u. a. deren Vergütung und überwacht ihre Tätigkeiten. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die alljährliche Auswahl, Bestellung und Überwachung des Wirtschaftsprüfers, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat erfüllt, sodass dieser gleichzeitig den Prüfungsausschuss darstellt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, die in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben sind. Grundsätzlich hat

der Aufsichtsrat eine beratende Funktion in strategischen Fragen und ist nicht operativ tätig.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der GVO gewährleistet eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen, dass das Unternehmen professionell überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der GVO bestand im Geschäftsjahr ab Juli 2025 wieder aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- Hermann Kalvelage (ab 07´2025) (Vorsitzender)
- Georg Glup (Stellvertretender Vorsitzender)
- Heidrun Klockgether
- Dr. Frank Martin (ab 07´2025)
- Elke Schneiderbanger
- Gerd Sosath

Im Berichtszeitraum kam es zu wesentlichen Transaktionen von Personen des Aufsichtsratsorgans. Infolge des Ausscheidens des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden übernahm der stellvertretende Vorsitzende in der ersten Jahreshälfte 2025 dessen Aufgaben. Darüber hinaus schied im Mai 2025 ein weiteres Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Die planmäßige Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Juli 2025. In einer unmittelbar anschließenden Sitzung konstituierte sich der Aufsichtsrat – wie oben aufgeführt - am selben Tag neu.

Gemäß § 47 Nr. 1 VAG erfolgten ordnungsgemäß die Anzeigen über die Bestellung des Herrn Kalvelage und des Herrn Dr. Martin zum 14.07.2025.

Auch wenn die GVO nicht unter das FührungsG fällt, erfüllt der Versicherungsverein die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern an dem Aufsichtsratsgremium.

Gemäß Geschäftsordnung sind fünf Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Darüber hinaus erörtert der Vorsitzende des Aufsichtsrates regelmäßig in Telefonaten mit dem Vorstand die aktuelle Entwicklung der Gesellschaft. Dies ist im Geschäftsjahr 2025 ordnungsgemäß erfolgt.

Die GVO hat alle vier **Schlüsselfunktionen** (Unabhängige Risikocontrolling-Funktion, Interne Revisionsfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) eingerichtet und für jede Schlüsselfunktion jeweils ein/e verantwortliche/r InhaberIn benannt. Die intern verantwortlichen Personen wurden unter Berücksichtigung der geltenden Qualifikationsanforderungen ordnungsgemäß bei der BaFin angezeigt. Von Seiten der BaFin bestehen derzeit keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellungen.

Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (URCF): Daniela Müller

Die URCF ist ein Teil des Risikomanagementsystems und soll die Umsetzung des Risikomanagements im Unternehmen fördern.

Zu den Kernaufgaben der Risikomanagement-Funktion zählen insbesondere die Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen, was auch dezentrale Risikomanagementeinheiten miteinschließt. In dieser Rolle ist die URCF für die Entwicklung von Strategien, Methoden, Prozessen und Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken zuständig und stellt die korrekte Implementierung von schriftlichen Leitlinien sicher.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen auch die adäquate Berücksichtigung gegenseitiger Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risikokategorien, die Erstellung eines aggregierten Risikoprofils sowie insbesondere die Identifikation bestandsgefährdender Risiken. In ihrer Verantwortung liegt es, die Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und Vorschläge für geeignete Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Die Funktion berät den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und unterstützt beratend strategische Entscheidungen. Die URCF führt den Prozess und die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch. Zudem überwacht sie die Effektivität des Risikomanagementsystems, identifiziert mögliche Schwachstellen, berichtet darüber an die Geschäftsleitung und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Ferner sorgt die Risikomanagement-Funktion für eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand, welche neben der Darstellung der aktuellen Risikosituation (Gesamtprofil und wesentliche Risikoexposition) auch die ORSA-Ergebnisse und die Beurteilung der Qualität des Risikomanagementsystems beinhaltet. Darüber hinaus liefert sie das jährliche quantitative und narrative Berichtswesen, sowie die quartärlchen quantitativen Berichte der Säule III an den Vorstand, die Aufsicht und den SFCR-Bericht an die Öffentlichkeit.

Die Risikocontrolling-Funktion kann mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen. Sie verfügt über die notwendigen Ressourcen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die URCF ist unabhängig von operativen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter sind angehalten, signifikante Sachverhalte unmittelbar der Schlüsselfunktion zu melden. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und berichtet unmittelbar. Sie untersteht lediglich den Weisungen ihres Ressortvorstandes.

Interne Revisionsfunktion: Gunnar Wellhausen

Die Interne Revision hat alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu prüfen und zu bewerten, ob die Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind. Sie hat einen Revisionsplan aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben, in dem die in den nächsten Jahren durchzuführenden Revisionstätigkeiten dargelegt werden und das gesamte Governance-System berücksichtigen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor. Zudem darf die Beratungsfunktion der Internen Revision nicht zur Übernahme operativer Verantwortung führen. Aufgabe der Internen Revision ist es, über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen. Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zwecks Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen.

Die Interne Revision kann mit jedem Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sie berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Stellung der Internen Revisionsfunktion innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die Interne Revision über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Compliance-Funktion: Ingo Heckhuis

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung aller relevanten Regelungen, insbesondere die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, den internen Kontrollrahmen sowie den angemessene Melderegungen auf allen Unternehmensebenen. Die Compliance-Funktion muss dabei die Entwicklungen und den Trend des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachten und analysieren, sodass rechtzeitig die Geschäftsleitung informiert werden kann. Die Compliance-Funktion berät das Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgan in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes in Bezug auf das Unternehmen sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos. Die Compliance-Funktion bewertet und analysiert Compliance-Risiken. Dazu gehören vor allem das Risiko rechtlicher und aufsichtsbehördlicher Sanktionen, das Risiko wesentlicher finanzieller Verluste und das Risiko von Reputationsverlusten, wenn und soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer und interner Vorgaben resultieren.

Die Compliance-Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Gesamtvorstand jährlich zur Verfügung gestellt wird. Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, welche die GVO direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance-Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Wird der Compliance-Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand ebenfalls unverzüglich zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.

Die Compliance-Funktion ist frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Insgesamt verfügt die Compliance-Funktion über ausreichend Ressourcen, um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Gemäß Artikel 37 Abs. 7 DSGVO wurde Herr Heckhuis als zuständiger Datenschutzbeauftragter bei der Landesbeauftragten für Datenschutz zum 01.10.2024 gemeldet. Der Verantwortliche hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie der nationalen Gesetzgebung zu Datenschutz und andere rechtsverbindliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten umgesetzt werden.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF): Stefan Willjes, eAs efficient actuarial solutions GmbH

Die Versicherungsmathematische Funktion wird im Rahmen einer Auslagerung wahrgenommen. Für die Steuerung und Überwachung der Auslagerung ist Frau Daniela Müller als Ausgliederungsbeauftragte bestellt.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) erfolgt durch Herrn Stefan Willjes. Die URCF nimmt im Rahmen der quantitativen Jahresberichterstattung die Validierung im Sinne von Artikel 264 der DVO vor. Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind damit sowohl personell als auch prozessual getrennt. Im Rahmen des Versicherungsmathematischen Ausschusses, der mindestens einmal jährlich tagt, werden zudem die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und die angewendeten Verfahren überprüft und validiert.

Die VMF ist verpflichtet, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis 85 der Solvency II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Schließlich ist die Schlüsselfunktion verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methodiken oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären, wenn diese auf Solvency II-Basis berechnet werden. Weiterhin hat sie mindestens eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, zu begründen. Die VMF ist verpflichtet, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen.

Die VMF ist bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen mit einzubeziehen. Sie ist verpflichtet, die Zusammenhänge zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und Rückversicherungsvereinbarungen abgibt. Im Rahmen der IDD/ Produktfreigabeverfahren nach § 23 Absätze 1a bis 1d VAG hat die VMF die Beiträge für neu entwickelte oder veränderte Produkte zu kalkulieren, eine Szenarioanalyse durchzuführen und diese Produkte regelmäßig zu überprüfen. Um eine regelmäßige Überprüfung dieser Produkte zu gewährleisten, wurde ein Prüfungsplan erstellt. Danach werden jährlich vorrangig neue und negativ verlaufende Produkte mathematisch auf ihre Auskömmlichkeit überprüft.

Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es, einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand zu erstellen, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten, inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung, dokumentiert sind.

Zudem erstellt die VMF quartälliche Berichte für die quantitativen Berichterstattungen und liefert diese an die Risikocontrolling-Funktion.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Sie steht den Risikoverantwortlichen und allen Mitarbeitern bei Fragen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ansprechpartner zur Verfügung und trägt dabei aktiv zur Förderung der Risikokommunikation und Risikokultur im Unternehmen bei. Die Funktion berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Ihre Stellung innerhalb der

Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die VMF über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die VMF ist zudem als Verantwortlicher Aktuar für Haftpflicht- und Unfallrenten gemäß § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG bestellt.

Durch die Personenidentität von Verantwortlichem Aktuar und verantwortlicher Person für die Versicherungsmathematische Funktion entsteht kein Interessenkonflikt. Der Verantwortliche Aktuar ist ausschließlich für die Bildung von Deckungsrückstellungen für Schaden/Unfall-Renten zuständig. Es handelt sich lediglich um einen historisch bedingten Kfz-Haftpflichtversicherungsfall, bei dem eine Renten-Deckungsrückstellung zu berechnen ist. Es bestanden keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sowie die Neubestellungen der Aufsichtsratsmitglieder zum 14.07.2025 stellen wesentliche Änderungen des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar.

Organisationsstruktur, Aufgabendefinition, Aufgabenzuweisung und Aufgabenabgrenzung der Schlüsselfunktionen sind in schriftlichen Leitlinien dokumentiert. Die GVO hat sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen direkt und unmittelbar an den Vorstand berichten. Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und sind untereinander nicht weisungsbefugt.

Die Berichtspflichten der Ebene unterhalb des Vorstands sind definiert. Die Berichte der Schlüsselfunktionen sind insgesamt positiv ausgefallen.

Die GVO hat darüber hinaus einen Kapitalanlageausschuss, einen Risikoausschuss, einen Versicherungsmathematischen Ausschuss und einen Revisions-Ausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung gegründet. Neben der Beteiligung des Vorstands, einiger Aufsichtsräte und den Schlüsselfunktionsinhabern sind im Kapitalanlageausschuss auch Mitglieder externer Dienstleister beteiligt. Die Ausschüsse haben lediglich eine beratende Funktion; Befugnisse zur Beschlussfassung bestehen nicht. Die Ausschüsse erfüllen flankierende Maßnahmen bei eventuellen Funktionsüberschneidungen oder Interessenkonflikten. Sie schaffen Transparenz und einen Wissenstransfer. Das Einsetzen von Ausschüssen führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung. Der Vorstand ist und bleibt verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäfts-

organisation und Geschäftsführung.

Der **Risikoausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Martin Zimmer, N.N.
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Heidrun Klockgether, Elke Schneiderbanger

Der **Versicherungsmathematische Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Martin Zimmer, N.N.
- Prokuristin/Ausgliederungsbeauftragte: Daniela Müller
- VMF: Stefan Willjes
- Mitglied des Aufsichtsrates: Dr. Frank Martin

Der **Revisions-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Martin Zimmer, N.N.
- Interne Revision: Gunnar Wellhausen
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Georg Glup, Dr. Frank Martin

Der **Kapitalanlage-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Martin Zimmer, N.N.
- Betriebswirtschaft: Remmer Janssen
- Geschäftsführer des Dienstleisters der DEVK Asset Management GmbH: Helge Warias, Peter Gieren
- Mitglied des Aufsichtsrates: Hermann Kalvelage

Je nach Themengebiet können noch weitere Fachkräfte des Unternehmens zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Ergebnisse werden schriftlich in einem Protokoll fixiert.

Für die Begleitung der Umsetzung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) wurde in 2019 ein Ausschuss auf Vorstandsebene eingerichtet, in dem quartalsweise ein Fortschritts- und Statusbericht zu den VAIT bzw. nunmehr der DORA (Digital Operational Resilience Act), Informationssicherheit und Informationstechnologie erfolgt. Herr Zimmer, als Ressortvorstand und IT-Sicherheitsbeauftragter (VAIT), übernimmt die Überwachungsfunktion, die Verträge mit IKT-Drittdienstleistern u.a. zu auditieren.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die GVO eine Stabstelle für die Koordination der Nachhaltigkeitsthemen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen. Um die gesellschaftliche Bedeutung

nachhaltigen Handelns weiter zu unterstützen, wurde die Arbeit und die jährlichen Nachhaltigkeitsprojekte der stiftungsähnlichen gemeinnützigen Gesellschaft, der GVO StiftungsgGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit, weiter gefördert.

Aufgrund von personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO, wurden folgende Bereiche an externe Dienstleister ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung - Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support - Wecome GmbH
- Schadenregulierung aus Fahrrad-Schutzbriefversicherungen und Hunde-Schutzbriefversicherungen - ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
- Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion - Stefan Willjes, eAs GmbH

Die GVO ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Demnach ist gemäß § 34 Abs. 2 VAG in Verbindung mit der Versicherungsvergütungsverordnung ein Vergütungssystem umzusetzen.

Für die Vergütung

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat
- und für den Aufsichtsrat ist die Mitgliederversammlung

verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarung geleistet werden,
- zu betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistungen zählen,
- MitarbeiterInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, welche in Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Einhergehen von Risiken, bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.07.2006 eine fixe Vergütung. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den

Vorstand überwachen soll, wird keine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Soweit vorhanden, werden für die Tätigkeiten in einem Ausschuss zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festgelegt, welche die Vergütung für die jeweilige Aufsichtsratssitzungsteilnahme nicht überschreiten darf.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vereinbart.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus einer fixen Vergütung, die im Anstellungsvertrag abschließend geregelt ist, sowie einer variablen Vergütung, über die der Aufsichtsrat anlässlich der Bilanzaufsichtsratssitzung eines jeden Jahres entscheidet. Der fixe Bestandteil der Vergütung umfasst einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, sodass kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen wird. Grundlage für die variable Vergütung sind Ziele der Geschäftsleitung (individueller Erfolgsbeitrag, Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und am Gesamterfolg der GVO), die in der ersten Aufsichtsratssitzung eines jeden Jahres mit dem Aufsichtsrat vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Eine zeitlich verzögerte Auszahlung von variablen Vergütungsteilen findet grundsätzlich nicht statt. Einer gestreckten Auszahlung bedarf es dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der variablen Vergütung den Betrag von 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils, bezogen auf eine 100 %-ige Erfüllung der Zielvereinbarung, nicht überschreitet. Die Zielvereinbarung verhindert, dass konträr zur nachhaltig angelegten Geschäfts- und Risikostrategie gehandelt wird. Zudem ist dadurch eine bessere Planbarkeit und Transparenz der Personalkosten gegeben. Negative Erfolgsbeiträge sowie ein negativer Gesamterfolg des Unternehmens verringern den variablen Teil der Vergütung. Die variablen Vergütungsbestandteile sind dabei dem kollektiven Charakter unterlegen.

Die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleiter stehen in einem angemessenen Verhältnis. Es besteht keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung. Somit wird kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen. Der Vorstand ist verpflichtet, keine persönlichen Hedging-Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, welche die in ihren Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden. Es wird grundsätzlich keine Vergütung für Geschäftsleiter im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gewährt. Für die Geschäftsleiter ist in Abhängigkeit mit der Dauer der

Unternehmenszugehörigkeit zudem eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Eine feste Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** und **Schlüsselfunktionsinhaber** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen. Verantwortlich für das Vergütungssystem der MitarbeiterInnen ist der Vorstand. Der Arbeitsvertrag für Mitarbeiter wird von zwei Geschäftsleitern unterschrieben, der sich in der Regel nach dem Tarifvertrag für die deutsche Versicherungswirtschaft richtet. Zu den variablen Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Bei Mitarbeitern mit variabler Vergütung richtet sich die Höhe der Bonifikation nach dem Grad der Erreichung individueller und gegebenenfalls auch auf die Organisationseinheit bezogene Ziele, die jährlich neu vereinbart werden. Dabei wird beachtet, dass die GVO keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage der GVO nicht gefährden. Die ausgegliederte Schlüsselfunktion wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vergütet.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für MitarbeiterInnen und Schlüsselfunktionsinhaber nicht vereinbart.

Die Vergütungspolitik der GVO ist schriftlich fixiert. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraxis stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen und langfristigen Interessen sowie den Leistungen des Unternehmens. Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der Unternehmensziele ausgerichtet und wird bei Änderungen angepasst.

B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 42 der Solvency II-Richtlinie müssen „alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“ die „Fit und Proper“-Kriterien erfüllen. Mit dieser Maßgabe stellen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit grundlegende Organverantwortung in einem wirksamen Governance System von Versicherungsunternehmen dar. In unternehmensinternen Leitlinien werden Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung, wie folgt zusammengefasst:

Fachliche Qualifikation des Vorstandes

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrungen voraus.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied der GVO muss über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügen, um der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung gerecht zu werden. Als Mindestmaß für die kollektiven Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Vorstandes gelten die in den EIOPA Leitlinien genannten Bereiche: Der Versicherungs- und Finanzmärkte, der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells, des Governance Systems, der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Anforderungen. Von Bedeutung sind insbesondere versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie, angesichts der Möglichkeiten und auch der Bedrohungen, Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie.

Von den Mitgliedern des Vorstandes wird nicht erwartet, dass sie in allen Unternehmensbereichen über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gesamtvorstandes haben ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten. Qualifikationen und Erfahrungen anderer Mitarbeiter der GVO können als relevante Faktoren für die Ausübung einer bestimmten Rolle innerhalb des Vorstandes berücksichtigt werden.

Bei Änderungen innerhalb des GVO-Vorstandes muss sichergestellt sein, dass die kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auf angemessenem Niveau gehalten werden.

Die Geschäftsleitung bestand im Berichtszeitraum überwiegend aus nur einem Vorstandsmitglied, welches zusammen mit den Prokuristen das Unternehmen leitet und gleichzeitig in das operative Tagesgeschäft involviert war. Die Geschäftsleitung bringt umfangreiche Praxiserfahrung und Leitungserfahrungen in der Versicherungsbranche mit und ergänzt sich in ihrem Know-how.

Die GVO stellt sicher, dass alle Geschäftsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Fachliche Qualifikation von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Die fachlichen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen richten sich nach den spezifischen Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Person.

- Die Risikocontrolling-Funktion soll Qualifikationen im Bereich Risikomanagement, Betriebswirtschaft, Versicherungsmathematik und Kenntnisse im Bereich Interne Revision aufweisen.
- Die Compliance-Funktion soll juristische Qualifikationen, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die Interne Revision soll betriebswirtschaftliche Qualifikationen, Weiterbildung im Bereich Interne Revision und Kenntnisse im Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die Versicherungsmathematische Funktion soll Qualifikationen im Bereich Versicherungsmathematik, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Risikomanagement aufweisen.

Die GVO stellt sicher, dass die verantwortlichen Personen aufgrund ihrer fachlichen Eignung jederzeit in der Lage sind, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Alle Schlüsselfunktionsinhaber verfügen über eine akademische Ausbildung. Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Die GVO hat darüber hinaus keine weiteren Schlüsselaufgaben definiert.

Fachliche Qualifikation des Aufsichtsrates

Die Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern orientieren sich an den Maßstäben gemäß des im VAG a.F. verwendeten Begriffs „erforderliche Sachkunde“. Die im „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ dargelegten Besonderheiten für Aufsichtsorgane sind zu beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss fachlich in der Lage sein, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren und zu überwachen sowie die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche (Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie- und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen) verfügt, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Bei Änderungen innerhalb des Aufsichtsrates durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektive Sachkunde für die professionelle Überwachung der GVO auf angemessenem Niveau gehalten wird.

Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein, so dass die Mitglieder von Aufsichtsratsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der GVO weist insgesamt eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen auf, um die Entscheidungen des Vorstandes wirksam zu überwachen. Für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird der Grundsatz der Proportionalität beachtet.

Die Aufsichtsratssitzungen der GVO finden fünf Mal im Jahr statt (April [Bilanz-Sitzung], Mai, Juli, Oktober und Dezember). In allen Sitzungen werden die Entwicklung des Unternehmens, strategische Ausrichtungen oder auch aktuelle Marktentwicklungen erörtert. Um über die Unternehmenskennzahlen laufend und transparent zu informieren, erhält der Aufsichtsrat monatlich einen Controlling-Bericht, der auch eine Prognoserechnung zum Geschäftsjahresende umfasst.

Die regelmäßige Schulung der Gremiumsmitglieder findet intern zu einem ausgewählten Thema - entsprechend dem aufgestellten Entwicklungsplan - im Rahmen der Oktober-Aufsichtsratssitzung statt. Jährlich wird über das Themenfeld „Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell“ in der Dezember-Sitzung geschult, in der auch die Geschäfts- und Risikostrategie erörtert wird. Zudem verfügt die GVO über Ausschüsse mit Aufsichtsrats-Beteiligung, in denen ein regelmäßiger und fachspezifischer Know-how-Austausch erzielt wird.

Um einen aktuellen Informationsstand über Änderungen im Umfeld des Unternehmens (neue Rechtsvorschriften oder Marktentwicklungen) zu erlangen, erörtert der Vorsitzende des Aufsichtsrates regelmäßig in Telefonaten mit dem Vorstand die aktuelle Entwicklung der Gesellschaft.

Sollte auf Grundlage der Selbsteinschätzungen spezifischer Weiterbildungsbedarf oder Schulungswünsche zu speziellen Themen aufkommen, organisiert der Vorstand bedarfsgerechte Workshops oder lädt weitere Aufsichtsratsmitglieder zu den Ausschuss-Sitzungen ein. Bei Interesse an einer externen Schulungsmaßnahme unterstützt die GVO die Belange ihrer Aufsichtsratsmitglieder. Die GVO stellt also sicher, dass ihr Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet und laufend fortgebildet wird. Bei der in 2025 erforderlichen Neubestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, fanden die aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit Berücksichtigung.

Verfahren

Die Überprüfung und Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich bei der Auswahl und Besetzung der jeweiligen Position mit Hilfe einer Checkliste der vorzuhaltenden Unterlagen. Allerdings ist die Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht nur auf den Zeitpunkt der Anstellung beschränkt, sondern umfasst die Veranlassung weiterer beruflicher Schulungen, so dass die Mitarbeiter im Stande sind, sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben bei der GVO zu erfüllen. Die Risikocontrolling-Funktion erfasst hierzu alle besuchten Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen und berichtet an den Vorstand.

Gemäß dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (Stand 22.10.2025) haben Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht jährlich darzulegen, wie die Themenfelder im Gremium abgedeckt sind. Auf Grundlage einer jährlichen Selbsteinschätzung der Organmitglieder kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenbereichen identifiziert werden.

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. Die Selbsteinschätzung sowie der aufgestellte Weiterbildungsplan (für die nächsten fünf Jahre) wurde im Geschäftsjahr 2025 planmäßig in der Oktober-Aufsichtsratssitzung vorgenommen und ordnungsgemäß an die BaFin übermittelt.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Schlüsselfunktionen und sonstigen Mitarbeitern der GVO ist durch den üblichen Prozess bei der Personalauswahl und den geforderten einzureichenden Unterlagen sicherzustellen.

Das Proportionalitätsprinzip ist hier nicht anwendbar. Unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken und des Risikoprofils der GVO, soll das Ansehen und die Integrität von Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen.

Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit:

Eine Überprüfung, ob eine Person nach wie vor als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu erachten ist, erfolgt, wenn Gründe für die Annahme bestehen,

- dass eine Person die GVO davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist

-
- dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
 - dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Wird bei der anlassbezogenen Bewertung kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung oder der Versetzung der Person. Falls eine betroffene Person ersetzt wurde, erfordert dies die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Um die fachliche Qualifikation und den Know-how-Austausch - neben der Etablierung der Fachausschüsse mit dem Aufsichtsrat - zu stärken, finden im Hause der GVO regelmäßige Besprechungen über risikorelevante Themen innerhalb der Vorstandssitzungen mit der Risikocontrolling-Funktion, monatlichen Risikokonferenzen mit allen Schlüsselfunktionsträgern und mit Risikoverantwortlichen sowie sonstigen Mitarbeitern statt. Darüber hinaus nimmt die GVO laufend an Solvency II-Arbeitsgruppen (Know-how-Austausch mit anderen kleinen und mittelständischen Versicherungsunternehmen, unter konsequenter Einhaltung des nationalen Kartellrechts) teil. Auch die ständige Weiterbildung im Rahmen von Workshops und Teilnahme an Informationsveranstaltungen zielt auf die laufende Qualifizierung der Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsträger ab. Alle Besuche von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Solvency II werden im Risikobericht dokumentiert und dem Vorstand sowie der Aufsicht berichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend ihres aufgestellten Entwicklungsplans, jährliche Inhouse-Schulungen zu den relevanten Themen. Die Schulung des Gesamtgremiums erfolgt in der Oktober-Aufsichtsratssitzung, sowie ein Themenschwerpunkt in der Dezember-Aufsichtsratssitzung. Spezielle Themen werden in Ausschüssen mit einzelner Aufsichtsratsbeteiligung behandelt.

Im Rahmen der Unternehmenskultur ist auch die Weiterbildung der sonstigen Mitarbeiter ein wichtiger Baustein. Aus diesem Grund bietet die GVO ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungsprogramms entsprechend ihres persönlichen Profils weiter zu qualifizieren. Die Weiterbildung von Versicherungsvermittlern, die unmittelbar bzw. maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten, erfolgt entsprechend den Anforderungen der europäischen Vermittlerrichtlinie IDD (Insurance Distribution Directive).

Neben den daraus resultierenden Produktschulungen werden in Rahmen von VITaler Veranstaltungen alle Mitarbeiter über aktuelle Themen, die die GVO intern oder extern

beeinflussen, transparent informiert. Regelmäßig wird hier auch über Themen zum Risikomanagement, Compliance, Nachhaltigkeit, IT-Sicherheit oder dem Datenschutz geschult. Informationen und regelmäßige Schulungen werden über eine digitale Mitarbeiterportal (Schulungen | Webinare) der Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt oder Präsenz-Schulungen im Rahmen von VITaler-Schulungen abgehalten. Darüber hinaus werden Webinare zu diversen Themen angeboten. Auch die externen Vermittler werden über Produktneuerungen der GVO nach einem Schulungsplan unterrichtet.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Jahresabschluss implementiert, die aus Führungskräften der GVO besteht und wöchentlich tagt. Der Vorstand informiert einen ausgewählten Kreis seiner Mitarbeiter nochmals intensiver über Geschäftsstrategien, Planungen und Ausrichtung des Unternehmens, damit die Mitarbeiter einen umfassenden Einblick in die Geschäftsentwicklung haben, um mögliche Risiken abzuwenden und Chancen in der täglichen Arbeit zu nutzen. Regelmäßige Daten- und Bestandsanalysen, monatliche Controllingergebnisse sowie die daraus gemeinsam einzuleitenden Maßnahmen, sollen das Jahresergebnis positiv beeinflussen.

Die Ausgestaltung wird durch die zum Geschäftsmodell und zur Unternehmensstruktur passenden, umfangreichen Qualitätsanforderungen als angemessen bewertet.

B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Primäres Ziel des Risikomanagements ist es, den Fortbestand der GVO Versicherung und ihre Ertragskraft dauerhaft zu sichern, da durch die Sicherung künftiger positiver Ergebnisse eine hohe Erfüllungssicherheit der gegebenen Leistungsversprechen aus Versicherungsverträgen garantiert werden kann.

Der notwendige Finanzmittelbedarf der GVO wird durch angemessene Gewinn- und Wertbeiträge der einzelnen Geschäftsfelder gedeckt. Die Sicherung der Unternehmenszielerfüllung ist daher ein wesentliches Ziel des Risikomanagements. Dem ökonomischen Ziel „Sicherheit vor Gewinn vor Wachstum“ kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Das Risikomanagementsystem ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips derart angemessen gestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die

wirtschaftliche Lage haben könnten, jederzeit möglich ist.

Die Risikoidentifikation bildet die Basis des Risikokontrollprozesses. Die identifizierten Risiken sind in der Risikoinventur zusammengefasst und in folgende Risikokategorien unterteilt: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Die Identifikation und Inventarisierung der Risiken werden fortlaufend aktualisiert. Zusätzlich zu den Risikogruppen nebst den ihnen zugeordneten Einzelrisiken sind in der Risikodatenbank Angaben zu Maßnahmen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhöhe, Schätzwert in Euro, Schätzwert in % des Eigenkapitals- und Risikoverantwortlichkeit abgebildet. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Risikobewältigung/-minimierung sind nach bereits laufenden und geplanten Maßnahmen differenziert und nach Möglichkeit mit Umsetzungsterminen versehen. Plötzlich identifizierte Risiken werden durch eine „ad-hoc“-Meldung von der Risikocontrolling-Funktion direkt dem Vorstand angezeigt.

Die Risikoanalyse und die Bewertung basieren zum großen Teil auf geschätzten Schadenhöhen und geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten durch Experten.

Die Risikosteuerung erfolgt durch den Vorstand der GVO, der mittels geeigneter Maßnahmen die Risiken entweder bewusst akzeptiert, reduziert oder vermeidet.

Die Risikoüberwachung erfolgt durch die unabhängige Risikocontrolling-Funktion. Hier werden alle identifizierten und analysierten Risiken regelmäßig überwacht und das Risikoprofil, die Limite, die Umsetzung der Risikostrategie, die Risikotragfähigkeit und die Prozesse zur Risikohandhabung kontrolliert.

Die Risikoberichterstattung erfolgt bei der GVO jährlich. Die Risikodatenbank bildet die Grundlage. Der Risikobericht umfasst Informationen zum Gesamtrisikoprofil der GVO zur Risikosituation als auch einen Soll-Ist-Abgleich mit der Risikostrategie. Ergänzt wird dieser durch die Berichtspflichten unter Solvency II (RSR, SFCR, ORSA-Berichte, Quartalsberichterstattungen und weitere Berichte der Schlüsselfunktionen). Die erstellten Berichte sind in ihrer Gesamtheit geeignet, den Geschäftsbetrieb zu beobachten und Risiken zeitnah zu erkennen. Die Geschäftsleitung ist in der Lage, die Berichte und die risikopolitischen Maßnahmen zu erläutern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung ist an den Gegebenheiten bzw. der Unternehmensgröße der GVO ausgerichtet.

Eine Integration des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse sind erfolgt, um deren effektive Nutzung zu erhöhen. Diese Anforderung ist eng mit der Etablierung einer Risikokultur verknüpft.

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie wurde eine **Risikocontrolling-Funktion** geschaffen, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert, direkt dem Vorstand unterstellt ist und diesem unmittelbar und direkt berichtet.

Der Vorstand muss bei seinen wesentlichen Entscheidungen, welche die Risikolage der GVO beeinflussen könnte, die Informationen und Einschätzungen aus dem Risikomanagement berücksichtigen. Die URCF wird zu Vorstandssitzungen geladen, in denen sie den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und strategischen Entscheidungen unterstützend berät.

In der monatlichen Risikokonferenz (Beteiligung Schlüsselfunktionen und Vorstand) wird zudem über bestehende, neue oder potenzielle Risiken diskutiert und über mögliche Maßnahmen zur Gegensteuerung oder Prozessoptimierung beraten. Die entsprechenden Protokolle und Berichte der URCF stellen Orientierungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand dar. Insbesondere der ORSA-Prozess dient dabei als Instrument der Unternehmenssteuerung.

Die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung wird vom Vorstand der GVO wahrgenommen.

Die Gesamtheit der risikostrategischen Maßnahmen stellt sicher, dass die ermittelten Risikogrenzwerte nicht überschritten werden und das Unternehmen langfristig risikotragfähig bleibt. Im Berichtszeitraum sind keine den Fortbestand der GVO gefährdeten Risiken identifiziert worden.

Das Notfallmanagement der GVO erhöht zudem die Widerstandsfähigkeit von Bereichen und Prozessen im Unternehmen, um in möglichen Krisensituationen die Fortführung der Geschäftstätigkeit durch im Vorfeld definierte Verfahren zu gewährleisten.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Konkret verpflichtet Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie die Versicherungsunternehmen dazu, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) durchzuführen. Die Beurteilung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie
- die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen

-
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des betreffenden Unternehmens von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zugrunde liegen und gemäß der Standardformel berechnet wurden.

Die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien sind unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit auch quantitativ zu bewerten; ihre zukünftigen SCR-Werte sind unternehmensspezifisch zu ermitteln.

Die GVO hat hierfür eigene ORSA-Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken entwickelt, die auf ihre Organisationsstruktur, ihre Wesensart, den Umfang der Komplexität und der eigenen Risiken abgestimmt sind.

Der ORSA ist ein Bestandteil des Risikomanagement-Systems und stellt ein Bindeglied zur Unternehmenssteuerung dar.

Die unternehmenseigene Risikoeinschätzung erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips mit einfachen Mitteln überwiegend auf Basis von HGB-Kennzahlen bzw. der damit verbundenen Gewinn- und Verlustrechnung. Hilfsmittel ist eine Excel-Arbeitsmappe, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie und mit Hilfe von der GVO sowie weiteren kleineren und mittelgroßen VVaG erarbeitet und letztendlich unternehmensindividuell angepasst wurde. Die Kapitalanforderungen werden für die vergangenen zehn Jahre und die zukünftigen fünf Jahre berechnet und entsprechen damit dem allgemeinen Planungshorizont des Unternehmens.

Zudem beinhaltet der ORSA Stressrechnungen, die die Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit der GVO in fingierten Stresssituationen. Zur Optimierung des ORSA-Prozesses hat die GVO ihr Excel-Tool zur Szenarioanalyse in 2025 angepasst. Die Abbildung von quantitativen Klimawandelszenarien (Temperaturanstieg und langfristige Szenarien) wurden hiermit ebenfalls im Rahmen des Proportionalitätsgedankens abgebildet.

Die im Jahr 2025 durchgeführten Stresstests führen zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die GVO berücksichtigt die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit und bewertet diese quantitativ. Somit befasst sich die GVO mit den materiellen Risiken, denen sie mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Risiken in der SCR Standardformel erfasst werden oder nicht. Der Zusammenhang zwischen diesem Bedarf und ihrem Risikoprofil sowie den intern

festgelegten Risikotoleranzschwellen wird dabei betrachtet.

Der ORSA-Prozess erfolgt mindestens jährlich. Stichtag für den ORSA-Prozess ist derselbe der SCR-Berechnung. Aufgrund der erforderlichen Aktualität der Datenbasis Stand 31.12. wird der ORSA nach Feststellung des Jahresabschlusses und innerhalb der ersten Jahreshälfte, also spätestens zum 30.06., durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der überschaubaren Betriebsgröße, des Risikoprofils des Versicherungsgeschäftes, der vorsichtigen Anlagepolitik sowie der geringen Komplexität der Geschäftsprozesse, hält die GVO eine jährliche ORSA-Durchführung für angemessen.

Der ORSA-Bericht dient zur Fixierung der wesentlichen Informationen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch als Grundlage für die unternehmensinterne Kommunikation über wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Bei der GVO ist der interne und externe Bericht an die Aufsicht identisch. Der ORSA-Bericht per 30.06. ist zunächst der Geschäftsleitung jährlich vorzulegen und als endgültiges Ergebnis in einer Vorstandssitzung als Beschlussfassung abzunehmen. Mit Abnahme durch die Geschäftsleitung ist der ORSA-Prozess abgeschlossen und es beginnt die 14-tägige Vorlagefrist an die Aufsichtsbehörde. Der ORSA-Bericht wurde im Jahr 2025 ordnungsgemäß und fristgerecht an die BaFin übermittelt.

Ein ad-hoc ORSA kann vom Vorstand zusätzlich verlangt werden, wenn die Risikosituation der GVO sich wesentlich ändert oder das Marktumfeld einen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung nehmen könnte. Dies war im Geschäftsjahr 2025 nicht der Fall.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses müssen nachweislich in die Unternehmensplanung und Steuerung eingehen. Der Vorstand hinterfragt und erörtert die Ergebnisse in ihrer jährlichen Klausur und passt die Geschäftsstrategie, 5-Jahres-Planung und das Management der Eigenmittel sowie die Produktentwicklung entsprechend an. Zudem werden der Bericht und seine Ergebnisse im Risikoausschuss analysiert.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses zeigen, dass die angewendete Methode trotz sehr konservativer Risiko-Abschätzung für die GVO sinnvoll und angemessen ist. Auch im Rahmen des ORSA-Prozesses wurden keine den Fortbestand der GVO gefährdenden Risiken identifiziert.

Die Ziele der Geschäftsstrategie werden im Durchschnitt der prognostizierten Folgejahre übererfüllt.

Die GVO kann damit das unter Solvency II vorgegebene Sicherheitsniveau von 99,5 % erfüllen und ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern auch zukünftig nachkommen.

B. 4. Internes Kontrollsystem

Die GVO hat ein wirksames und unter Anwendung der Proportionalität angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) gemäß § 29 VAG implementiert, welches zentraler Bestandteil des Governance-Systems ist. Es soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützen und gleichzeitig sicherstellen, dass die GVO alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, alle regulatorischen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich einhält.

Die internen Kontrollen umfassen grundsätzlich alle Unternehmensebenen, also alle vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen (Kontrollmaßnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen der Internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heißt, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Die GVO verfügt über eine ausgewogene Mischung verschiedenartiger interner Kontrollen. Eine prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrolltätigkeit sowie das 4-Augen-Prinzip finden statt. Anhand von Prozessdokumentationen stellt die GVO die Abläufe transparent und nachvollziehbar dar und regelt die Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Systeme.

Die Interne Kontrolle wirkt unterstützend bei:

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Grenzen und Vorschriften (Compliance)
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung.

Die Verantwortung, dass Risiken, die unternehmerischen Ziele gefährden können, rechtzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, trägt der Vorstand. Die Letztverantwortung ist nicht delegierbar. Auch die Ausgestaltung und Steuerung des IKS obliegt der Geschäftsleitung. Sie muss darauf achten, dass das IKS angemessen in die Strukturen und den Prozess der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist, damit es seinen Zweck erfüllt. Die Qualität des IKS wird regelmäßig überwacht und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst und im Geschäftsjahr 2025 weiter ausgebaut

Interne Kontrollen sind Maßnahmen, die aus der Überwachung und Beurteilung von Risiken abgeleitet werden. Demzufolge ist das IKS integraler Bestandteil des Risikomanagements. Es setzt sich zusammen aus dem Risikotragfähigkeitskonzept, dem Limitsystem, dem Risikokontrollprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikosteuerung, Risikoüberwachung) sowie der Risikoberichterstattung.

Neben dem Vorstand überwachen die Schlüsselfunktionen der GVO, unabhängig und objektiv, die Einhaltung der internen Kontrollen. Der Überwachungs- und Kontrollprozess der GVO orientiert sich an dem Modell „Three Lines of Defence“.

Die **Compliance-Funktion** überwacht dabei - auf der zweiten Verteidigungslinie - die Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Sie ist funktionsfähig, objektiv, unabhängig und bereichsübergreifend tätig, außerdem umfänglich in das Unternehmensgeschehen eingebunden und berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Externe Kontrollen erfolgen zudem durch Revisionsberichte von Dienstleistern über ausgegliederte Funktionsbereiche, durch Überwachung des Aufsichtsrates, insbesondere im Rahmen der implementierten Ausschüsse (Kapitalanlagen, Risikomanagement, Interne Revision und Versicherungsmathematik), Wirtschaftsprüfer und Aufsicht. Im Bereich der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren erfolgt eine Überprüfung ebenfalls durch den Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer sowie Aufsicht und zusätzlich durch den Steuerberater. Ziel ist es durch Prüfungen und Bewertungen zu einer angemessenen Beurteilung der Risikosituation zu gelangen außerdem zur Sicherung, Wertsteigerung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beizutragen.

Im Geschäftsjahr 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten, um WhistleblowerInnen zu schützen, die in Unternehmen auf Missstände oder Rechtsverstöße hinweisen. Es schafft rechtliche Rahmenbedingungen, um Hinweisgeber vor Benachteiligung und Repressalien zu bewahren. Um den Schutz und die reibungslose Bearbeitung der Hinweise gemäß dem HinSchG zu gewährleisten, hat die GVO eine interne Meldestelle eingerichtet. Als Beauftragter für die vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise gemäß HinSchG ist die Compliance-Funktion zuständig.

Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems wird mindestens jährlich überwacht.

B. 5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision hat das Ziel, die GVO Versicherung vor vermeidbaren Vermögensverlusten zu schützen. Sie nimmt deshalb innerhalb des Unternehmens die Überwachungs- und Kontrollfunktion wahr. Gemäß § 30 VAG muss die GVO über eine wirksame Interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Die Berichterstattung erfolgt unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie für ein wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem verantwortlich.

Die Interne Revision stellt die „dritte Verteidigungslinie“ dar, die die untergeordneten Verteidigungslinien überwacht und die den Vorstand und Aufsichtsrat bei der abschließenden Überwachung und Kontrolle bestehender und potenzieller Risiken unterstützt. Sie führt im Auftrag des Gesamtvorstandes entsprechend einer Fünfjahresplanung Revisionen von einzelnen Abteilungen durch. Das Governance-System und insbesondere das Risikomanagementsystem werden jährlich durch die Interne Revision geprüft. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann der Vorstand Sonder-Revisionen veranlassen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Interne Revision erstattet Bericht über das Ergebnis der Prüfungen mit Empfehlungen unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher. Durch den Revisionsausschuss erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten und Erkenntnisse der Internen Revision. Empfänger der Revisionsberichte ist neben dem Vorstand der Wirtschaftsprüfer sowie die URCF, die die Zusammenfassung der jeweiligen Revisionen in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht zusammenfasst.

B. 6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Überwachung und Durchführung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Stellungnahme zur Annahme- und Zeichnungspolitik, sowie der vertraglich vereinbarten Rückversicherungsvereinbarungen zuständig („zweite Verteidigungslinie“). Sie erhält Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt und arbeitet eng mit der URCF zusammen. Sie unterstützt die Risikomanagementfunktion bei der quartalsweisen Ermittlung der Mindestkapitalanforderung und der jährlichen Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Säule I von Solvency II. Die VMF berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Die Berichterstattung hat alle von der VMF ausgeführten erheblichen Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eventuelle Unzulänglichkeiten eindeutig zu benennen und Empfehlungen dazu abzugeben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können. Empfänger des jährlichen Berichtes ist neben dem Vorstand die URCF, die die Zusammenfassung der Tätigkeiten der Schlüsselfunktion in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht darstellt. Die Berichte, die zu der quantitativen quartärlchen Berichterstattung durch die versicherungsmathematische Funktion erstellt werden, werden der URCF ausgehändigt. Seit 2020 nimmt die VMF auch die Aufgaben als Verantwortlichem Aktuar für Haftpflicht- und Unfallrenten (gem. § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG) wahr. Durch die Personenidentität von Verantwortlichem Aktuar und verantwortlicher Person für die Versicherungsmathematische Funktion wurde kein Interessenkonflikt identifiziert.

Seit dem Geschäftsjahr 2024 ist die Schlüsselfunktion ausgegliedert und entsprechend eine intern verantwortlich Ausgliederungsbeauftragte bestellt, die die Ausgliederung überwacht.

Im Rahmen des versicherungsmathematischen Ausschusses erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten, angewandte Berechnungsmethoden und Erkenntnisse der VMF.

B. 7 Outsourcing

Die Entscheidungskompetenz, ob eine Tätigkeit oder Funktion ausgegliedert wird, obliegt der gesamten Geschäftsleitung. Die Entscheidung über die Ausgliederung erfordert einen Vorstandsbeschluss, der dokumentiert werden muss. Die GVO verfolgt keine offensive Outsourcing-Strategie. Grundsätzlich darf die Eigenverantwortung des Versicherungsunternehmens nicht berührt werden. Des Weiteren ist zu vermeiden, dass die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem soll es zu keiner übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommen. Eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für Versicherungsnehmer muss vermieden werden. Vor jeder Ausgliederung (grundsätzlich alle Typen von aufsichtsrechtlichen relevanten Ausgliederungen) hat eine Risikoanalyse und Kategorisierung durch die URCF zu erfolgen, insbesondere eine Bewertung des operationellen, strategischen und Reputationsrisikos. Die Prüfungsintensität steigt mit der Bedeutung des Vorhabens.

Ziel ist es, die Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen und die bei der Ausgliederung anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die zu implementierenden Berichts- und Überwachungspflichten festzulegen. Eine Ausgliederung liegt

nur vor, wenn eine Vereinbarung zwischen der GVO und einem Dienstleister über einen Prozess, Tätigkeit oder Dienstleistung besteht, die ansonsten von der GVO selbst erbracht würde.

Jeder Ausgliederungsvertrag ist in einer Vertragsliste aufgeführt und mit einer Nummer, Klassifizierung, Vertragsinhalt, Vertragspartner, Vertragsdauer, Vertragsvolumen, Versicherungstätigkeit, Relevanz, Wichtigkeit und Anzeige bei der BaFin gekennzeichnet. Darüber hinaus werden alle sonstigen Verträge von der Compliance-Funktion verwaltet.

Die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, ist unter Vorlage des Vertragsentwurfs der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist ein Ausgliederungsbeauftragter verpflichtend zu benennen. Die GVO hat die Versicherungsmathematische Funktion ausgegliedert und somit eine Ausgliederungsbeauftragte bestimmt.

Bei Ausgliederung anderer wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten ebenfalls zu prüfen. Aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO, sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche ist derzeit für keine weiteren ausgelagerte Versicherungstätigkeit ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Outsourcing hat die GVO im Sinne der Proportionalität angemessen umgesetzt.

Angesichts der personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO sind folgende Bereiche an externe Dienstleister ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung - Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support - Wecome GmbH
- Schadenregulierung von Fahrradschutzbrief-Versicherungsverträgen und Hundeschutzbrief-Versicherungsverträgen - ROLAND Schutzbrief Versicherung AG
- Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion - Stefan Willjes, eAs efficient actuarial solutions GmbH

Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der auszugliedernden Versicherungstätigkeit wurden im Berichtszeitraum nicht identifiziert. Die Belange der Versicherten werden uneingeschränkt gewahrt. Die interne Prüfung sowie die Leitlinien zum Outsourcing der GVO ergeben, dass aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche, für weitere ausgegliederte Versicherungstätigkeit kein Ausgliederungsbeauftragter zu bestellen ist.

Die Verantwortung der o. g. Bereiche obliegt den Vorständen.

B. 8 Sonstige Angaben

Entsprechend der oben bereits dargestellten proportionalen Umsetzungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die einzelnen Elemente der Geschäftsorganisation, bewertet der Vorstand das Governance-System der GVO insgesamt - insbesondere vor dem Hintergrund der Wesensart, Umfang und Komplexität und der Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken - als angemessen.

C. Risikoprofil

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden unterschiedliche Risikobereiche betrachtet. Den einzelnen Risiken innerhalb der Risikobereiche werden Risikoverantwortliche zugeordnet. Die Risikoverantwortlichen berichten der URCF nach entsprechender Risikoidentifikation und Risikoanalyse über die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich. Die URCF berichtet dem Vorstand über die Gesamtrisikosituation. Der Vorstand entscheidet ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen über weitere Risikosteuerungsmaßnahmen (überwälzen, vermindern, vermeiden oder akzeptieren).

Die Risikoverantwortlichen erkennen die Risikoverantwortung an und verpflichten sich, Meldungen über Änderungen über die jeweilige Risikosituation die URCF zu liefern.

Die Risiken, die entweder vom Ausmaß oder der Eintrittswahrscheinlichkeit unternehmensgefährdend wirken können, wurden im Risikoinventar folgenden Risikokategorien zugeordnet und erfasst:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko

Die vom Vorstand festgelegte Wesentlichkeitsgrenze ist im Risikoinventar für alle Risikokategorien

hinterlegt. Kommt es zu einer Überschreitung einer Eskalationsstufe, wird dieses Risiko innerhalb der Risikokonferenz thematisiert.

Für alle Einzelrisiken sind Überschreitungen der Schwellenwerte farblich markiert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung beschrieben. Die Wesentlichkeitsgrenzen/Risikotoleranzschwellen sind dabei für jede Risikoart identisch. Die wesentlichen Risiken werden ohne Diversifikationseffekte und ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern quantifiziert.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zeichnet die GVO ein einfaches und stabiles Risikoprofil aus. Durch die Spezialisierung auf wenige Sparten, einem ausgeglichenen Bestandsmix, dem Bestreben nach Bildung ausreichender Rückstellungen, die überwiegende regionale Tätigkeit, keiner Vermittlung von internationalem Geschäft und der sehr vorsichtigen Rückversicherungspolitik sowie der konservativen Kapitalanlagepolitik, ist die GVO ausreichend kapitalisiert.

Die Reduktion der Eigenmittel im Geschäftsjahr 2023 hatte jedoch zur Folge, dass die Risikotragfähigkeit deutlich gemindert wurde. Die erforderliche Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Profitabilität und positiven Entwicklung der Versicherungstechnik lässt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestätigen. Die GVO arbeitet mit Hochdruck weiter an dem erneuten Aufbau von Sicherheitsmitteln, um die Risikolage zu stabilisieren.

Herausforderungen ergeben sich weiterhin aus den gesteigerten Berichtsanforderungen inklusive Fristsetzungen, Änderungen im Rahmen des SII-Review-Prozesses, dem zusätzlichen administrativen Mehraufwand, den Qualifikationsanforderungen, personellen Funktionstrennungen, Investitionen in Software-Lösungen, hohen Anforderungen an die IT bezüglich der Bereitstellung der Unternehmensdaten sowie der Umsetzung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT sowie der ordnungsgemäßen Umsetzung der Anforderungen von DORA und damit verbunden einer erheblichen für den eigentlichen Versicherungsbetrieb nicht wertschöpfenden Kostensteigerung. Die GVO begegnet diesen Schwierigkeiten nach Möglichkeit mit der Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

Die Folgen des andauernden Krieges, Störungen von Lieferketten, gestiegene Energie- und Kaufpreise und abrupte Zinsänderungen beeinflussen die Gesamtwirtschaft und belasten indirekt auch die deutschen Versicherer. Die GVO hat die Auswirkungen auf die unternehmensindividuellen Risiken analysiert und Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen. Auch

wenn die Auswirkungen der Inflation sich in der Schadenentwicklung niederschlagen, sieht die GVO auch im Falle einer langfristig anhaltenden erhöhten (Schaden-) Inflation keine materiellen Auswirkungen für das Geschäftsmodell des Unternehmens. Im Hinblick auf die künftige Schadenerwartung sind daher Anpassungen in den Reserven sowie die Auskömmlichkeit der Prämienhöhen zu überprüfen. Die GVO bildet Reserven grundsätzlich auf Einzelschadenbasis zum jeweiligen Meldedatum, sodass aktuelle Einflüsse Berücksichtigung finden. Um Abwicklungsverluste zu vermeiden, werden die Rückstellungen bei neuen Erkenntnissen und im Rahmen von regelmäßig stattfindende Schadeninventuren überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Im Hinblick auf die Beitragsanpassungen folgt die GVO den Empfehlungen der Index-/Summenanpassungen des GDV und führt bei Bedarf darüber hinaus eigene Beitragsanpassungen durch. Auch Maßnahmen zur Schadenminderung, etwa durch eine zielgerichtete Unterstützung der Versicherungsnehmer, oder eine Beschleunigung der Schadenabwicklung, können einen Anstieg der Versicherungsleistungen mildern.

Auch die Auswirkungen auf die Kapitalmärkte beobachtet die GVO stetig, um bei Planabweichungen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138 EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus sowie die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zu vertreten. Der Anteil der Assetklasse Aktien liegt strategisch < 10 %. Grundsätzlich gilt, dass eine einzelne Anlageart langfristig nicht überwiegen darf. Keine Anlageart soll langfristig mehr als 50 % des Gesamtportfolios ausmachen. Die Konzentration der Kapitalanlagen in Immobilien (Grundstücksbeteiligungen + Grundstücke und Gebäude) sollte ebenfalls einen Anteil von 50 % am Gesamtportfolio im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. Im Hinblick auf die Mischung und Streuung des Kapitals wird derzeit ausschließlich in andere Kapitalanlagen - außer Immobilien - investiert und der Immobilienbestand durch Verkäufe abgebaut. Für jede Art von Anlagen und Exposures, in die das Unternehmen investiert ist oder beabsichtigt zu investieren, sind interne quantitative Grenzen festgelegt, deren Einhaltung den angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit gewährleisten.

Die GVO berücksichtigt das Thema Nachhaltigkeit in der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, in der Geschäfts- und Risikostrategie und in der Integration von Nachhaltigkeits-

risiken als Faktor der bestehenden Risikoarten in das Risikomanagementsystem sowie mit der Einbeziehung in die bestehenden Berichtswege. Das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20.12.2019 diene der GVO als Orientierung.

Im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensausrichtung hat sich die GVO für das Geschäftsjahr 2021 für eine freiwillige Berichterstattung entschieden, um den aktuellen Umsetzungsstand und somit volle Transparenz zu bieten. Das Unternehmen führt den Bericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) in einem 3-Jahres-Turnus aus, sodass sich im Geschäftsjahr 2025 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Vor dem Hintergrund des steigenden Naturkatastrophenrisikos und der damit einhergehenden Erhöhung von Rückversicherungsbeiträgen, hat die GVO das Rückversicherungsprogramm beibehalten. Um eine nachhaltige Risikodiversifizierung und eine ausgewogene Ertragslage sicherzustellen, wurde im Berichtsjahr das Beteiligungsmodell für Bestands- und mögliches Neugeschäft für hochsummiges landwirtschaftliches Geschäft gemeinsam mit einem Mitversicherer implementiert.

Die EIOPA hat am 19. April 2021 eine Stellungnahme zur Beaufsichtigung der Verwendung von Klimarisikoszenarien im ORSA auf Basis von Art. 29 (1) (a) der Regulierung (EU) Nr. 1094/2010 veröffentlicht. Demnach sollen Unternehmen die Risiken des Klimawandels in ihr Governance-System, ihr Risikomanagementsystem und ORSA integrieren. Die Risiken des Klimawandels sollen dabei kurzfristig sowie langfristig bewertet werden. Ein langfristig vorausschauender Ansatz für Klimawandelrisiken im ORSA steht in Abhängigkeit zum Geschäftsmodell und Risikoprofil. Zur Optimierung des ORSA-Prozesses hat die GVO ihr Excel-Tool zur Stress- und Szenarioanalyse in 2025 angepasst. Die Abbildung von quantitativen Klimawandelszenarien (Temperaturanstieg und langfristige Szenarien) wurden im Rahmen des Proportionalitätsgedankens abgebildet.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Als versicherungstechnisches Risiko wird die Gefahr eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt, bezeichnet.

Die versicherungstechnischen Risiken sind in der Schaden-Unfallversicherung als die wesentlichsten Risiken einzustufen. Zum einen können sich die kalkulierten Tarife und damit die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Prämien als nicht auskömmlich herausstellen (Prämienrisiko), zum anderen können die zur Schadenregulierung gebildeten Schaden-

rückstellungen sich als nicht ausreichend erweisen (Reserverisiko).

Dem Prämienrisiko begegnet die GVO durch eine vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik. Soweit die Prämieinnahmen einzelner Versicherungszweige nicht auskömmlich sind, werden die entsprechenden Tarife angepasst und Sanierungsmaßnahmen im Versicherungsbestand eingeleitet. Die VMF wird bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen regelmäßig einbezogen.

Dem Reserverisiko begegnet die GVO durch angemessen hoch gebildete Schadenrückstellungen, die in allen Versicherungszweigen zu positiven Abwicklungsergebnissen führen sollen. Um Abwicklungsverluste zu vermeiden, werden die Rückstellungen auf Einzelschadenbasis bei neuen Erkenntnissen und im Rahmen von regelmäßig stattfindende Schadeninventuren überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Zudem wurden die initialen Reserven der Neuschäden - ohne konkrete Angaben zur Schadenhöhe - erhöht, um die Schadeninflationentwicklung zu berücksichtigen. Die Neustrukturierung der Schadenregulierung ermöglicht eine tagesaktuelle qualifizierte Erstreserveeinschätzung durch die Büroleiter und trägt ebenfalls zur Verbesserung der Reservierungspolitik bei. Neben den regelmäßig stattfindenden Schadeninventuren aller Einzelschäden, werden im Rahmen der jeder Großschadenbesprechung der GVO und explizit in der letzten Sitzung eines Jahres alle Reserven > 25 Tsd. Euro mit einem Expertenteam besprochen und über etwaige erforderliche Anpassungen beraten, sodass eine sachgerechte Beurteilung der erforderlichen Reserven möglichst sichergestellt wird. Die Erforderlichkeit einer vorsichtigen Reservierungspolitik steht sowohl für die GVO als auch für ihre Vertriebspartner mit Schadenregulierungsvollmacht im Vordergrund, sodass die Schadeninventuren von der GVO fachlich begleitet werden und regelmäßige Schulungsmaßnahmen erfolgen. Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen einer aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellungen gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138 EG vorgenommen.

Im Jahresabschluss 2025 war aufgrund der normalisierten Inflationentwicklung innerhalb der Rückstellungen für Spätschäden keine Bildung eines Inflationpuffers oder eines prozentualen Aufschlags innerhalb der Drohverlustrückstellung erforderlich. Dies gilt auch bei Berechnung der Schaden- und Prämienrückstellungen unter Solvency II, sodass eine explizite Berücksichtigung mittels Inflationaufschlages auf die Cashflows der künftigen Jahre keine Anwendung mehr fand.

Aufgrund der negativen versicherungstechnischen Ergebnisse in 2023, wurde eine Experten-

gruppe zum Jahresabschluss einberufen, die wöchentlich tagt und Bestandsdaten und Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis analysiert und ggf. weitere Mittel zur Zielerreichung der Planzahlen einleitet.

Die Schadenquote wurde durch die Bestandsanierung und eine schnelle Schadenregulierung weiter positiv beeinflusst. In Geschäftsjahr 2025 hatte die GVO zudem keine wesentlichen Kumulereignisse aus den Naturgefahren zu verzeichnen.

Die Verbesserung der Schadenquoten wirkt sich positiv auf die Combined-Ratio (<100 %) aus. Die Anteile der Kostenverteilung stützen sich insbesondere auf den Bestandsanteil der jeweiligen Sparte.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsjahr um 946 Tsd. Euro auf 15.467 Tsd. Euro (Vorjahr 14.521 Tsd. Euro) gestiegen. Die Kostenquote bezogen auf die verdienten Beiträge liegt mit 39,7 % über dem Vorjahresniveau (38,3 %). Weitere Maßnahmen zur Gegensteuerung der Kostenentwicklung wurden durch den Vorstand eingeleitet.

Zur weiteren Absicherung gegenüber versicherungstechnischen Risiken unterhält die GVO Rückversicherungsverträge bei einem Rückversicherungsunternehmen mit sehr guter Bonität. Durch die komplexe Rückversicherungsstruktur besteht für die GVO kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen oder Großschäden. Die Streuung auf weitere Rückversicherer wurde im Geschäftsjahr umgesetzt, um das Ausfall- und Konzentrationsrisiko zu minimieren. Der Anteil eines Rückversicherers soll grundsätzlich < 50 % betragen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko insgesamt gesunken:

	Betrag 2025	Betrag 2024	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR vt. Risiko Leben	37	44	-7	-15,91%
SCR vt. Risiko Krankenversicherung	1.011	878	133	15,15%
SCR vt. Risiko Nichtlebensversicherung	6.835	7.192	-357	-4,96%

Die Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos in der Krankenversicherung nach Art der Nichtleben (Unfallversicherung), kann auf die Steigerung des Prämienrisikos zurückgeführt werden.

Das versicherungstechnischen Risikos Nichtleben konnte vorrangig durch das reduzierte Katastrophenrisiko gemindert werden.

Zum versicherungstechnischen Risiko durchgeführte Stresstests:

Im ORSA 2025 der GVO wurden folgende Stresstests in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert:

- Stress i: Erhöhung der mittleren Schadenquote um 10 %
- Stress ii: Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote um 10 %
- kombinierter Stress: gleichzeitiges Auftreten von Stress i und ii.

Es ergab sich in diesen drei Szenarien für die prognostischen Jahre stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 125 %. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 664 Tsd. Euro.

C. 2 Marktrisiko

Das Marktrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktpreisrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:

- Zinsänderungsrisiken
- Wertschwankungen aus Aktien und sonstiger Aktiva
- Währungsrisiken (bei der GVO unbedeutend).

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zufolge investiert die GVO lediglich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Bei den Kapitalanlageentscheidungen beachtet die GVO gemäß den Empfehlungen des GDV im Interesse der Mitglieder zu den gängigen Entscheidungskriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Qualität auch die ESG-Kriterien auf Ebene des Gesamtportfolios.

Aufgrund des volatilen Zinsniveaus investierte die GVO in den Neubau eines Direktionsgebäudes als geeignete Kapitalanlage. Bei der Investitionsentscheidung wurden keine disqualifizierenden Tatbestände hinsichtlich auf die Anlagequoten identifiziert. Im Hinblick auf die Streuung der Kapitalanlagen und Reduktion des Konzentrations- und des Marktrisikos, wurden vorhandenen weitere Immobilienwerte durch Verkäufe sowie der Investitionen in anderen Assetklassen gesenkt. Gemäß der Risiko- und Geschäftsstrategie soll mittelfristig keine Assetklasse > 50% übersteigen, sodass auch für 2025 weitere Immobilienwerte der GVO dem Markt angeboten werden. Die bisher praktizierte außerordentlich konservative Anlagestrategie der GVO wird weiter fortgeführt. Der Sicherheitsaspekt steht in der Kapitalanlage im Vordergrund.

Dem Marktrisiko begegnet die GVO, indem sie sich weiterhin an der Anlageverordnung (AnIV) orientiert und zusätzlich auf die Einhaltung, der vom Vorstand definierten Vorgaben und Bestimmungen des internen Kapitalanlagekatalogs sowie der Kapitalanlagerichtlinie, achtet. Die Anlagerichtlinien enthalten Vorgaben in Bezug auf das Rating, die Qualität und den Maximalanteil einzelner Anlagearten. Durch die Einschaltung eines Asset-Management-Unternehmens sowie eines externen Beraters sichert die GVO das Know-how von Spezialisten bei der Kapitalanlage. In der Zusammenarbeit wird die Werthaltigkeit der Kapitalanlagen ständig überprüft. Zudem wurde ein Kapitalanlageausschuss mit Aufsichtsratsbeteiligung gegründet, der zweimal im Jahr tagt.

Für die GVO Versicherung bestehen wesentliche Risiken im Immobilienrisiko. Trotz der hohen Marktkonzentration wird aufgrund der geplanten Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen und ist für die Gesellschaft nicht wesentlich.

Durch die Liquiditätsplanung und die tägliche Überwachung begegnet die GVO dem Risiko unzureichender Liquidität.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko leicht gesunken:

	Betrag 2025	Betrag 2024	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Marktrisiko	4.633	4.904	-271	-5,53%

Die Reduktion der Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko ist vorrangig auf den gesunkenen Immobilienwert durch den Verkauf von drei Grundstücken, Abschreibung sowie die Streuung der Investitionen in andere Anlageformen zurückzuführen. Diesem Risiko wird mittelfristig weiter durch Anlagen in anderen Assetklassen entgegengewirkt.

Zum Marktrisiko durchgeführte Stresstests:

Im ORSA 2025 wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko um 10 % seines ursprünglichen Wertes erhöht. Der relative Aufschlag kann aufgrund der Methodik im ORSA-Modell als Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren im Kapitalanlagemodul interpretiert werden. Im Rahmen des ORSA-Modells inkludiert das Stressszenario ebenfalls die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs für das Gegenparteiausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen. Es ergab sich in diesem Szenario für die prognostischen Jahre stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 131 %. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 273 Tsd. Euro.

C. 3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Die GVO investiert nur in gut und sehr gut klassifizierte Papiere. Das Unternehmen unterhält des Weiteren Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität, so dass das Ausfallrisiko eines Rückversicherers als unbedeutend eingestuft werden kann.

Monatlich werden die Mahnstufen im Zuge des Vertriebscontrollings überprüft. Hier werden sowohl die Mahnstufen, bezogen auf die GVO gesamt, als auch differenziert nach den Vertriebswegen dargestellt und analysiert. Hierdurch ist es zunächst möglich, den Ursprung für die Häufung von Mahnungen einzugrenzen. Die unerwünschten Entwicklungen können so identifiziert und bekämpft werden.

Gemäß § 28 VAG überprüft die GVO durch eine eigene Kreditrisikobewertung die Angemessenheit von externen Ratings und verhindert somit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen. Im Rahmen der Kapitalanlageausschuss-Sitzung, die zweimal im Jahr stattfindet, erfolgt für den Kapitalanlagebestand eine Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilung und verhindert damit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen werden durch ein Limitierungssystem innerhalb der Anlagenverordnung vermieden, sodass dieses Risiko als nicht wesentlich eingestuft wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Ausfallrisiko und damit für das Kreditrisiko gesunken:

	Betrag 2025	Betrag 2024	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Ausfallrisiko	344	354	-10	-2,82%

Die Reduktion der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft führen zu einer Minderung des Ausfallrisikos.

Zum Kreditrisiko durchgeführte Stresstests:

Im ORSA 2025 wurde ein Stressszenario in Bezug auf das Rückversicherungsausfallrisiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko um 20 % seines ursprünglichen Wertes erhöht. Es ergab sich in diesem Szenario für die prognostischen Jahre stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 134 %. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 91 Tsd. Euro.

C. 4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht jederzeit nachkommen zu können.

Durch die gewählte Kapitalanlagestruktur ist gewährleistet, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, jederzeit nachkommen kann. Eine Risikokonzentration ist aus diesem Grund nicht möglich.

Mit der Einführung von Solvency II hat die GVO hinsichtlich der Anlage des gebundenen Vermögens mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage. Die GVO handelt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht.

Der Vorstand wird täglich über den Liquiditätsfluss informiert; wöchentlich und monatlich erhält der Vorstand einen Bericht zu den Kapitalanlagen. Die Liquiditätsplanung der GVO erfolgt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und wird im Verlauf des Jahres an die tatsächliche Entwicklung angepasst. Die Gesamtplanung des laufenden Geschäftsjahres wird dabei unter Annahmen der zwei Folgejahre hochgerechnet. Sowohl kurz-, mittel - als auch langfristige Aspekte finden damit in dem Liquiditätsrisikomanagement der GVO Berücksichtigung.

Gemäß Rz. 189 der MaGo ermittelt die GVO im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements eine Liquiditätsdeckungsquote und integriert diese in ihre Liquiditätsplanung. Dabei soll gemäß Vorstandsbeschluss die Liquiditätsbedeckungsquote immer einen Wert von 100 % überschreiten. Zum Liquiditätsrisiko durchgeführte Stresstests:

Gemäß Artikel 260 Abs. 1 Buchstabe d Nr. iii) der Delegierten Verordnung wurde zudem ein Plan zur Handhabung von Änderungen bei zu erwartenden Zahlungszu- und abflüssen erstellt. Um beispielsweise einen hypothetischen Ausfall des Januarinkassos zu simulieren, wurde die Liquiditätsplanung für das Jahr 2025 mit der Annahme, dass die Bank das gesamte Januarinkasso erst zu einem späteren Zeitpunkt gutschreiben kann, gestresst. Sollte die Bank das Geld erst im Februar zur Verfügung stellen, so entsteht ein Liquiditätsbedarf i.H.v. 2,3 Mio. Euro.

Zugrunde gelegt wurden in 2025 dabei die Marktwerte zum 31.12.2024, welche um die Stressfaktoren nach Solvency II reduziert wurden. Zudem besteht die Annahme, dass die Wiederanlage der Kapitalanlagen mindestens zu gleichen Konditionen erfolgen kann und das Januarinkasso im Februar 2024 verbucht werden kann. Bei diesem Stress liegt die niedrigste Liquiditätsbedeckungsquote im Februar bei 104,63 % und damit noch über dem geforderten Wert von 100 % gemäß Vorstandsbeschluss.

Aufgrund der Hauptfälligkeitsstruktur der GVO stellt dieses Szenario ein Worstcase-Fall dar und ist als realitätsfern zu bewerten. Aus diesem Grund wurde im Geschäftsjahr 2025 zudem die Ausfallwirkung von 25 % des Januarinkassos analysiert. Sollte die Bank uns die anteiligen Januarbeitrageinnahmen z.B. verzögert zur Mitte November zur Verfügung stellen, ergibt sich erst dann einen Liquiditätsbedarf i.H. ca. 2,0 Mio. Euro. Bei diesem Stress liegt die niedrigste Liquiditätsbedeckungsquote im Monat Januar bei 230,90 %.

Beide Stresstests führen zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die per 31.12.2025 durchgeführte Rechnung weist bei zukünftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Abs. 2 DVO, in Höhe von -3.347 Tsd. Euro (Vorjahr: -2.965 Tsd. Euro) aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die erwarteten Gewinne in zukünftigen Beiträgen (expected profits included in future premiums - EPIFP) leicht gestiegen (Darstellung der Werte in der Tabelle als Differenzbeträge gemäß Artikel 260 Absatz 2 der DVO, der Gewinn ist daher negativ ausgewiesen):

	Betrag 2025	Betrag 2024	Absolute Differenz	Relative Differenz
EPIFP	-3.347	-2.965	-382	-12,88%

Die Berechnungsmethodik wurde im Berichtsjahr entsprechend der Vorgaben gemäß Artikel 260 Absatz 2 der DVO umgesetzt. Die Entwicklung des EPIFP ist im Wesentlichen auf die aktualisierte Beitragsabgrenzung zurückzuführen.

C. 5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Die Begegnung des Risikos erfolgt über die Definition und Kontrolle von Prozessen sowie anhand von IT-Sicherheitsmaßnahmen. Alle relevanten Prozesse sind dokumentiert und werden jährlich auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Internen Kontrollsystems regelmäßig getestet.

Aufgrund der Betriebsgröße kann es in einzelnen Funktionen (Schlüsselpersonen) zu Wissensmonopolen kommen. Hier ist die GVO bemüht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostensituation, mehrere Personen an dem Wissen zu beteiligen und die Transparenz durch Dokumentation zu erhöhen. Zudem minimiert die GVO das Risiko durch gezielte Personal-

entwicklung im Innen- und Außendienst sowie zielgerichteter Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern.

Als Bestandteil der Digitalisierungsstrategie hat die GVO seit März 2019 ein modernes Bestandsführungssystem entwickelt, welches in 2023 gemäß Projektplan abschließend implementiert wurde. Neben der Beschreibung des Risikobereiches und dessen Gefährdungspotentials wurden auch die Bereiche Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit eingestuft und mit laufenden sowie geplanten Maßnahmen zur Risikoabwendung bzw. -begrenzung dokumentiert. Insbesondere ausgiebige Testphasen, umfangreiche Prozessbeschreibungen und transparente regelmäßige Kommunikation mit dem Vorstand, der Risikobeauftragten und den betroffenen Fachabteilungen gewährleisteten die ordnungsgemäße Umsetzung gemäß Projektplan. Die EU-Verordnung und aufsichtsrechtlichen Anforderungen von DORA (Digital Operational Resilience Act) werden berücksichtigt.

Ein Konzentrationsrisiko im operativen Bereich ist als gering anzusehen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko leicht gestiegen:

	Betrag 2025	Betrag 2024	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Operationelles Risiko	1.168	1.136	32	2,82%

Die Erhöhung ist auf die Beitragssteigerung im Berichtsjahr zurückzuführen.

Zum operationellen Risiko durchgeführte Stresstests:

Im ORSA 2025 wurde ein Stressszenario in Bezug auf das operationelle Risiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko um 20 % seines ursprünglichen Wertes erhöht. Es ergab sich in diesem Szenario für die prognostischen Jahre stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 130 %. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 336 Tsd. Euro.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Grundsätzlich zählen das versicherungstechnische Geschäft einschließlich der Reservierung, das Kapitalmanagement einschließlich des Asset-Liability-Managements, der Vertrieb und das passive Rückversicherungsmanagement, zu den mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufen. Der Vorstand der GVO hat für Geschäftsabläufe, mit denen wesentliche Risiken einhergehen, eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich dadurch ergibt, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierende Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential haben. Hinsichtlich der Risikokonzentration enthalten die vorherigen Kapitel eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, aufgeschlüsselt nach den Risikokategorien.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt.

Die strategische Zielsetzung ist in dem Strategie-Papier der GVO zur Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt: „Von den formalen Zielen Sicherheit, Wachstum und Ertrag hat das Sicherheitsziel die höchste Priorität“. Entwicklungen, Maßnahmen und Engagements im Unternehmen (z. B. Produktentwicklungen, Prämienauskömmlichkeit, Vertriebsmaßnahmen, Marketingausrichtung usw.) werden zunächst auf die Vereinbarkeit mit dieser Zielsetzung analysiert, bevor sie beschlossen werden können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Das Firmenlogo strahlt Freundlichkeit aus, die zusammen mit Werten wie Verlässlichkeit und Fairness das Image der Marke prägen. Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der positiven Reputation in der Region. Dies wird durch regelmäßige Presseveröffentlichungen in der regionalen Presse sowie in Fachzeitschriften unterstützt. Zur Steuerung der Werbemaßnahmen wird die Außendarstellung durch die Stabstelle Marketing koordiniert. Die GVO gewährleistet so, dass sie entsprechend der Marketingstrategie als kundennaher Regionalversicherer im Nordwestdeutschen Raum und als Spezialversicherer für die moderne Landwirtschaft wahrgenommen wird. Durch eine regelmäßige Rückkopplung mit den Abteilungen Betrieb und Produktentwicklung wird sichergestellt, dass die richtigen Themen besetzt werden. Vertragsverbindungen mit Werbepartnern werden lediglich mittelfristig geschlossen, damit beim Imageverlust eines Werbepartners die Reputation nicht beschädigt wird.

Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoinventur mittels Faktoren auf die bestehenden Risikoarten. Insbesondere bei den

identifizierten Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnischen Risiken, operationellen Risiken oder auch auf das Reputationsrisiko kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Wesentlichkeit auswirken.

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken - Klimawandelszenarien durchgeführte Stresstests:

Das Klimawandelszenario besteht aus einer Kombination aus einem erhöhten mittleren Schadenbedarf um insgesamt 10 % und einer erhöhten Standardabweichung der Schadenquoten um insgesamt 5 %. Dies entspricht dem schlechteren Fall eines möglichen (langfristigen) Klimawandelszenarios, bei welchem der globale Temperaturanstieg gleich oder höher als zwei Grad Celsius ist. Die Erhöhung der Standardabweichung um 5 % entspricht einem jährlichen Anstieg von knapp 0,2 % über einen Zeitraum von 30 Jahren. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass sich auch der mittlere Schadenbedarf erhöht, in diesem Fall um insgesamt 10 %. Ein solches Stressszenario stellt für die GVO eine angemessene Abbildung eines etwaigen Klimawandelszenarios dar.

Zudem wird im Rahmen unseres (langfristigen) Klimawandelszenarios die Annahme getroffen, dass die Auswirkungen unmittelbar, plötzlich und innerhalb unseres ORSA-Prognosezeitraums eintreten. Die Netto-Bedeckungsquote liegen für die fünf Prognosejahre bei mindestens 125 %, womit die Risikotragfähigkeit der GVO auch im Bereich der Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere eines etwaigen Klimawandelszenarios gegeben ist. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 664 Tsd. Euro.

Die GVO verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht) auf Grundlage der HGB-Zahlen. Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der SCR-Bedeckungsquoten genutzten Daten werden aus dem Buchungssystem der GVO übernommen. Die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es werden Szenarioanalysen und Stresstests insbesondere im Rahmen des ORSA-Reports für die o. g. wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO (z. B. Geschäftsentwicklungen) sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Es haben sich daraus keine berichtsfähigen Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen ergeben. Alle in 2025 durchgeführten Stress- und Sensitivitätsanalysen führten zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können. Zudem bestätigt die Steuerung der wesentlichen Sensitivität, das auf Sicherheit ausgerichtete Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie mit ihrem Produkt- und Rückversicherungskonzept.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138 EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus.

Eine Risikoexponierung aufgrund außerbilanzieller Posten besteht nicht. Die GVO weist nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse von besonderer Bedeutung aus.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bei den Maßnahmen, die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden. Die GVO sieht weiterhin kein bestandsgefährdendes Risiko durch das andauernde Kriegsgeschehen, der damit zusammenhängende Inflationseffekte oder durch den Klimawandel, die den Fortbestand des Versicherungsunternehmens nachteilig beeinflussen bzw. gefährden könnten.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere quantitative Informationen der Solvenzkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt nach Risikokategorien, sind dem Kapitel E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen zu entnehmen.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Grundgedanke der Solvency II-Bilanz ist eine marktwertnahe Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Da insbesondere für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten keine Marktwerte vorliegen, werden diese zum Best Estimate angesetzt, d. h. mit dem nach wahrscheinlichsten Annahmen ermittelten Wert. Unter Solvency I ergaben sich aufgrund des vorsichtigen HGB-Bewertungsansatzes über die impliziten Risikozuschläge bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen stille Reserven (Abwicklungsgewinne). Diese werden bei der Marktwertbetrachtung nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich eine explizite Risikomarge berechnet, die zusammen mit der Erwartungswertrückstellung die versicherungstechnischen Rückstellungen bildet.

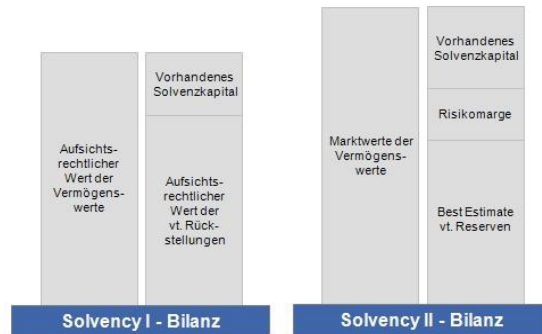


Abbildung: HGB-Bilanz vs. Marktwertbilanz

Als Best Estimate der Reserven bezeichnet man den unter Anwendung realistischer Annahmen berechneten, erwarteten Barwert der zukünftigen Zahlungsströme. Dabei sind alle erwarteten Entwicklungen in die Projektion mit einzubeziehen. Die Diskontierung der Zahlungsströme basiert auf den Zinssätzen der risikolosen EIOPA-Zinsstrukturkurve. Eine solche Bewertung erfordert im Regelfall ein stochastisches Modell.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch eine Risikomarge. Diese ist als Zuschlag für nicht-hedgebare Risiken zu interpretieren. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Standardansatz über einen Cost-of-Capital (CoC) Ansatz. Motiviert wird der CoC-Ansatz dadurch, dass unter der Annahme einer Fortführung der Geschäftstätigkeit der Versicherer auch zukünftig gewisse Solvenzanforderungen sowohl von aufsichtsrechtlicher als auch ökonomischer Seite erfüllen muss, um weiterhin Geschäft zu zeichnen.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 9 der DVO zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Internationalen Rechnungsstandards bewertet werden. Durch den Absatz 4 Artikel 9 DVO wird allerdings eröffnet, dass abweichende Methoden zur Bewertung verwendet werden können, insbesondere aus Proportionalitätsgründen. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz mit Hilfe des Softwareprogramms Solvara (Solvency and Riskanalyser) von ISS Software GmbH durch.

Wie sich die Unterschiede der handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien zu der Bewertung nach Solvency II auf die einzelnen Ergebnisse der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 31.12.2025 auswirken, wird in den folgenden Kapiteln konkretisiert.

D. 1 Vermögenswerte

In der Bewertungsgrundlage des Jahresabschlusses, sind die Rechtsgrundlagen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) berücksichtigt. Grundsätzlich wurde demnach bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Jahresabschluss das strenge Niederstwertprinzip angewendet.

Bei der Bewertung nach Solvency II wurden die Vermögenswerte gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie mit dem üblichen Markt- bzw. Zeitwert angesetzt.

Nach dem Ansatz einer Ökonomischen Bilanz werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die Marktwerte entsprechend den Annahmen der Standardformel geschockt.

Im Folgenden werden die Bewertungsunterschiede zwischen Jahresabschluss (nach lokaler Rechnungslegung) und Solvency II der einzelnen Bilanzposten, angelehnt an die Struktur der Solvency II-Bilanz, näher beschrieben:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich zeitanteiliger linearer Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Es wird kein Marktwert angesetzt, da die Immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Programme) nicht unmittelbar veräußerbar sind.

- **Sachanlagen für den Eigenbedarf**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen
- Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte.

- **Immobilien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Bei den direktgehaltenen Grundstücken / Gebäuden wurden die Marktwerte aus externen Gutachten oder vorliegenden Verkaufs- / Angebotspreise angesetzt.

- **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten oder wird mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.
- Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte.

- **Aktien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung zu den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen, unter Beachtung des Wertaufholungsgebots.
- Bewertung nach SII: Es werden die Marktwerte (Kurswerte) angesetzt.

- **Anleihen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung mit den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen oder mit dem Nennwert.
- Bewertung nach SII: Es werden die Marktwerte (Kurswerte) angesetzt.

- **Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen**

- Bewertung im JA: Anteile der Rückversicherer an den Bruttorückstellungen anhand der jeweiligen Rückversicherungsverträge.
- Bewertung nach SII: Berechnung der jeweiligen Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate).

- **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen.
- Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.

- **Forderungen gegenüber Rückversicherern**

- Bewertung im JA: Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wurden nach den Rückversicherungsverträgen ermittelt und mit dem Nennwert bilanziert.
- Bewertung nach SII: Kein abweichender Bewertungsprozess. Es wird der gleiche Wert wie im Rahmen des HGB angesetzt.

- **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
- Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.

- **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
- Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.

- **Ausweis Büro- und Geschäftsausstattung**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen

-
- Bewertung nach SII: Analog zum JA. Gemäß der Hinweise zum SII/Berichtswesen wird die Büro- und Geschäftsausstattung allerdings mit dem CIC 95 klassifiziert und in der Liste der Vermögenswerte geführt (SE.06.02).
 - **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Buchwert.
 - Bewertung nach SII: Analog zum JA, mit Ausnahme der Bilanzposition „Abgegrenzte Zinsen und Mieten“ da die Berücksichtigung in der Liste der Vermögenswerte geführt werden (SE.06.02).
 - **Latente Steueransprüche/Latente Steuerschulden:**
 - Bewertung im JA: Die Bewertung im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 274 HGB auf den Differenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz unter Berücksichtigung des Steuersatzes. Vom Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nimmt die GVO derzeit kein Gebrauch.
 - Bewertung nach SII: Die Bewertung der latenten Steuern unter Solvency II erfolgt gemäß Artikel 15 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Die latenten Steuern errechnen sich aus den Differenzen zwischen den einzelnen Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht (Solvency-II-Bilanz) gemäß Solvency II und der Steuerbilanz. Diese Differenzen werden auf Basis des individuellen Steuersatzes in Höhe von 28,43 % bewertet. Die zeitlich begrenzten Unterschiedsbeträge zwischen der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz werden durch die Bildung von aktiven bzw. passiven latenten Steuern berücksichtigt. Die Summe aller aktiven latenten Steuern wird auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht in der Position „latente Steueransprüche“ und die Summe aller passiven latenten Steuern entsprechend auf der Passivseite in der Position „latente Steuerschulden“ unsaldiert ausgewiesen.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der Vermögenswerte im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht veranschaulicht:

Vermögenswerte in Tausend Euro	2025		2024	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Immaterielle Vermögenswerte	0	3.669	0	3.783
Latente Steueransprüche	5.201	0	5.979	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	17.837	16.218	19.939	17.300
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen)	11.505	11.273	7.568	7.413
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	0
Beteiligungen	214	214	289	289
Aktien	254	130	192	112
Anleihen	11.038	10.929	6.587	6.512
Investmentfonds	0	0	0	0
Depotforderungen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	501	500
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	8.562	19.427	9.274	20.140
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	619	619	646	646
Forderungen gegenüber Rückversicherern	930	930	1.815	1.815
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	465	465	2.000	2.000
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.333	3.333	1.941	1.941
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	41	186	30	121
Vermögenswerte insgesamt	48.494	56.119	49.191	55.160

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der größte Ergebnisunterschied innerhalb der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen zu verzeichnen ist. Die Differenz ist auf die methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

Die Abweichung in der Position Sachanlagen für den Eigenbedarf ergibt sich aus den Bewertungsunterschieden bei den Immobilien. Die Differenz ist bei den direktgehaltenen Grundstücken/Gebäuden auf die gutachterliche Marktwertbewertung oder vorliegenden Verkaufs-/Angebotspreise zurückzuführen.

Die Immaterielle Vermögensgegenstände der GVO setzen sich vorrangig aus der Investition und der Entwicklung des Bestandsführungssystems zusammen (Software) und werden gemäß Art. 12 Nr. 2 DVO unter Solvency II mit Null bewertet. Die Ausnahmetatbestände des Art. 12 Nr. 2 DVO kommen nicht zur Anwendung, da die Immateriellen Vermögensgegenstände derzeit weder einzeln veräußert werden können noch auf einem aktiven Markt für gleiche oder ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände gehandelt werden.

Die Bewertung der latenten Steuern gemäß Solvency II beruht auf dem bilanzorientierten Liability-Ansatz. Bei diesem Ansatz werden die steuerlichen Differenzen zwischen Steuer- und Solvenzbilanz unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes in Höhe von 28,43 % ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach den aktuell gültigen rechtlichen Anforderungen. Die gesamten aktiven latenten Steuern für den Berichtszeitraum betragen 5.201 Tsd. Euro. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist gegeben, da:

- die passiven latenten Steuern in Summe höher sind als die Gesamtsumme der aktiven latenten Steuern, somit ein Passivsaldo vorliegt und
- die Bilanzpositionen mit aktiven latenten Steuern mit den vorhandenen passiven latenten Steuern verrechnet werden können.

D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Schadenrückstellungen, Beitragsüberträge, Schwankungsrückstellungen und die Drohverlustrückstellungen.

Im Jahresabschluss der GVO erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen Passiv-Bilanzpositionen gemäß dem HGB-Standard wie folgt:

Brutto-Beitragsüberträge wurden pro rata temporis unter Berücksichtigung unterjähriger Fälligkeiten nach Abzug der äußeren Kosten ermittelt. Da im Jahresabschluss ein Portfeuille-Austritt berechnet wurde, ergab sich kein Anteil der Rückversicherer an den Brutto-Beitragsüberträgen.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurde für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft je Schadenfall individuell ermittelt. Spätschäden wurden anhand des additiven Verfahrens auf Basis der mittleren Schadenquote der letzten 10 Jahre berechnet. Die noch zu erwartenden Schadenregulierungsaufwendungen wurden nach dem BMF-Erlass vom 2.2.1973 in steuerlich zulässiger Höhe berücksichtigt. Ansprüche aus Regressen und Provenues werden abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Renten-Deckungsrückstellungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Anteile des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts wurden auf Grundlage der Rückversicherungsverträge entsprechend berechnet.

Schwankungsrückstellungen, Drohverlustrückstellungen und ähnliche Rückstellungen wurden gemäß § 341 h HGB in Verbindung mit § 29 RechVersV ermittelt und werden in der lokalen Rechnungslegung als Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen. In der Solvency II-Bilanz finden diese Rückstellungen keine Berücksichtigung und haben somit indirekt Einfluss auf die Eigenmittel. Die Latenten Steuern auf den differenzierten Ansatz werden entsprechend berücksichtigt.

Die Stornorückstellung wurde nach einem festgelegten Schätzverfahren errechnet. Die Drohverlustrückstellung wurde spartenspezifisch ermittelt. Während in der Sparte Fahrradkasko die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen mit 332 Tsd. Euro aufgelöst werden konnten, wurde die Rückstellung für den Bereich Haftpflicht um 152 Tsd. Euro und für den Bereich Glas um 42 Tsd. Euro erhöht. Die Drohverlustrückstellungen wurden insgesamt um 138 Tsd. Euro reduziert und betrug 338 Tsd. Euro.

Die Bewertung der Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durchgeführt. Die Bewertung erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methodik). Hierbei wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 2,06 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt -40 Tsd. Euro (Unterschiedsbetrag zwischen dem 10-Jahresdurchschnittszinssatzes und dem 7-Jahresdurchschnittszinssatzes).

Die Bewertung nach SII erfolgte mittels Gutachten nach IFRS. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 4,35 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden ist im Jahresabschluss nicht erforderlich. Nach SII wird hingegen der Steuersatz der GVO auf die Bewertungsunterschiede vom HGB-Jahresabschluss zu SII angerechnet. Der latente Steueranspruch sowie die Steuerschuld werden mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem Unternehmenssteuersatz von 28,43 % multipliziert. Die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche ist trotz der Verrechnung der steuerlichen Verlustvorträge gegeben, weil sich eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Der Wertansatz der übrigen Rückstellungen orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf und ist mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt marktkonsistent und risikosensitiv.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht zusammengefasst veranschaulicht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei getrennt nach Best Estimate und Risikomarge zum Bilanzstichtag dargestellt. Die Risikomarge ist dabei proportional zu den Gesamtrückstellungen auf Segmente allokiert worden.

Verbindlichkeiten in Tausend Euro	2025		2024	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung		37.911		38.754
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	13.578	28.749	15.157	29.950
Bester Schätzwert	12.681		14.156	
Risikomarge	898		1.001	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	5.831	9.163	4.573	8.805
Bester Schätzwert	5.701		4.454	
Risikomarge	130		119	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung)	739		888	
Bester Schätzwert	735		883	
Risikomarge	5		6	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		5.766		4.224
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	814	814	864	864
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.714	2.188	1.819	2.196
Latente Steuerschulden	9.073	0	9.670	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.522	3.522	3.751	3.751
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	149	149	122	122
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.339	1.339	1.106	1.106
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	36.760	51.689	37.950	51.016
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	11.734	4.430	11.241	4.143

Der größte Unterschied ergibt sich durch die differenzierten Bewertungsprinzipien bei den versicherungstechnischen Brutorückstellungen. Grundlage der Differenz sind die nach dem Vorsichtsprinzip aufgestellten HGB-Werte und dem Best Estimate-Ansatz nach Solvency II.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht zunächst eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung sämtlicher Cashflows vor, die für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtung relevant sind (ohne die Berücksichtigung von Reserven). Die Schätzung erfolgt (mittels Chain-Ladder-Verfahren) explizit, also unabhängig von Diskontierungssätzen und von der Risikomarge, aus unternehmensspezifischer Sicht mit allen verfügbaren Informationen mit den Zahlungsströmen aus den bestehenden Verträgen pro Sparte. Der Geschäftsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Nicht-Lebensgeschäft. Die Sparte Unfall ist - entsprechend der Vorgabe der Standardformel - der Einkommensversicherung im Bereich Kranken (nach Art der Nichtleben) zugeordnet; die Berechnung ist analog. Zur Bestimmung der Best Estimate Schadenrückstellungen wurden Zahlungsdreiecke analysiert und mit aktuariellen Methoden auf einen ultimativen nominalen Stand projiziert. Zur Anwendung kamen gängige aktuarielle Methoden wie das Chain-Ladder Verfahren. Die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme beruhen auf o.g. Schätzungen der ultimativen Abwicklungsstände. Etwaige Verteuerungen / Inflationseffekte sind in der diesjährigen Berechnung implizit im Rahmen der Abwicklungsmethodik berücksichtigt worden. Zudem wurde ein sog. Backtesting durchgeführt, das als Rückvergleich der Bewertungsergebnisse des Vorjahres mit aktuellen Daten (Soll-Ist-Vergleich) zur Überprüfung der Bewertungsparameter eines Bewertungsmodells auf ihre

Vorhersagequalität dient. Die Cashflows werden grundsätzlich um die internen Schadenregulierungskosten als Durchschnitt der letzten repräsentativen Jahre ergänzt.

Die GVO verfügt - historisch bedingt - über einen Kfz-Haftpflicht-Rentendeckungsfall, der unter den versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung) abgebildet wird. Für die Berechnung der Rückstellungen aus Rentenfällen der GVO nach den Anforderungen aus Solvency II wird die DAV-Sterbetafel HUR 2006 verwendet. Zur Vereinfachung im Sinne des Proportionalitätsprinzips wird dafür die Grundtafel mit Altersverschiebung verwendet, wodurch eine möglichst große Nähe zur individuellen Generationensterbetafel erreicht wird. Dieses Verfahren ist für die Berechnung von Renten-Rückstellungen nach der Deckungsrückstellungsverordnung zulässig und wird in der Regel insbesondere bei Versicherungsunternehmen mit einer nur geringen Anzahl von Rentenfällen angewendet.

Unter der Best Estimate Prämienrückstellung wird der erwartete Barwert derjenigen Zahlungsströme verstanden, die aus der zukünftigen Gefahrtragung des zum Solvency II – Bilanzstichtags vorhandenen Versicherungsbestandes resultieren. Sie entspricht damit einer Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Dabei sollen rechnerisch sämtliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die internen und externen Schadenregulierungsaufwendungen, sowie die zukünftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb. Im Prinzip entspricht die Best Estimate Prämienrückstellung einer diskontierten aktuariellen Bedarfsprämie inklusive aller zukünftigen Schadenzahlungen und Verwaltungskostenanteile. Auch bei der Ermittlung des Best Estimates für die Prämienrückstellungen wurden etwaiger Inflationseffekte implizit im Rahmen der Abwicklungsprognosen für die Cashflows der Schadenzahlungen berücksichtigt.

Die Schätzungen der künftigen Kosten werden mit dem Kostenfaktor des Jahresabschlusses 2025 prozentual auf die zukünftigen Beiträge hochgerechnet. Zur Bestimmung der Netto-Prämien wurden die zukünftigen Rückversicherungszahlungen unter der Annahme der Weiterführung des aktuellen Rückversicherungsprogrammes fortgeführt und entsprechend in Abzug gebracht. Der Best Estimate entspricht also dem Erwartungswert unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve ohne Volatility Adjustment.

Durch die Hinzunahme der Risikomarge unter SII nähern sich die Gesamtrückstellungen den HGB-Rückstellungen an. Die Risikomarge ist ein Zuschlag in Höhe der Kosten, der durch die Bereitstellung zur Bedeckung der Risiken erforderlichen Eigenmittel verursacht wird. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Solvara-Tool mit einem Kapitalhaltungskostensatz von 6,0 %. Der Ansatz über die Durationsformel auf den Gesamtbestand ist eine von EIOPA vorgeschlagene Vereinfachung.

Sämtliche Analysen beruhen auf Geschäftsjahres-Daten, d. h. es wurden die Anfall-/Zeichnungsperioden vom 01.01.2025 - 31.12.2025 zugrunde gelegt. Die der Bewertung zugrundeliegenden Daten (Schadenzahlungen, Reserven sowie Prämien) stammen aus dem Buchhaltungssystem der GVO und wurden mit den Bilanz-/GuV-Daten abgeglichen. Es kam zu keinen Differenzen.

Grundsätzlich schätzt die GVO den Grad der Unsicherheit, der angewandten Annahmen und Validierung der Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, als gering ein. Es ist allerdings möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsübersicht zugrunde gelegten Zahlungsströme abweichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Schätzungen der zukünftigen Schadenentwicklung sowie Schadenbelastung aus noch nicht verdientem Geschäft mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Schätzung des Erwartungswertes wird gegebenenfalls von dem (unbekannten) Erwartungswert der tatsächlich unterliegenden Wahrscheinlichkeitsverteilung abweichen (Schätzfehler) und die real eintretende Summe zukünftiger Schadenzahlungen wird ebenfalls von ihrem Erwartungswert abweichen (Zufallsfehler). Im Bereich der Schadenrückstellungen können also Haupttreiber für negative Abweichungen etwaige Nachmeldungen von Schäden beziehungsweise nachträgliche Erhöhungen der Aufwände von bereits bekannten Schäden sein. Bei den Prämienrückstellungen können sich Abweichungen aus dem sogenannten Prämienrisiko, das heißt dem Risiko, dass bereits vereinbarte Prämien in Zukunft für die damit verbundenen Aufwände nicht ausreichen, ergeben. Zum Beispiel könnte eine Vielzahl von großen Sturmereignissen zu einer Abweichung von den aktuell prognostizierten Aufwänden führen. Das Prognoserisiko wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen unter Solvency II berücksichtigt.

Weitere Ursachen für Abweichungen von den aktuell prognostizierten Aufwänden können sich aus zukünftigen Entscheidungen des Managements, zum Beispiel hinsichtlich der Rückversicherung und des Verhaltens der Versicherungsnehmer, zum Beispiel unvorhergesehene Stornierungen, ergeben. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf

eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Die aktuelle Unternehmensplanung und die am Bilanzstichtag bekannten Informationen werden geeignet berücksichtigt.

Die GVO - als reiner Nicht-Lebensversicherer - nutzt nicht:

- die Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG
- die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG
- die vorübergehende risikolose Zinsstrukturkurve gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG
- den vorübergehenden Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

Die Angaben zu den einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind in folgender Tabelle dargestellt:

	2025		2024	
Vermögenswerte in Tausend Euro	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	8.562	19.427	9.274	20.140

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2025 betragen die einforderbaren Beträge 8.562 Tsd. Euro. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um 711 Tsd. Euro reduziert. Die Veränderung zum Vorjahr resultiert insgesamt aus dem geminderten Brutto-Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung, womit insgesamt auch die rückversicherungsbedingte Schadenentlastung geringer ausfällt.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum folgende Änderungen ergeben:

- Berücksichtigung von Mehrjahresverträgen bzgl. des bestehenden Bestands per 31.12.2025 bis zu einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren
- Prämienabgrenzung bzgl. der rückversicherungsbedingten Prämien zum Stichtag 31.12.2025.

D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Sonstigen Verbindlichkeiten, bestehend aus anderen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Diese Bewertungsmethode der Sonstigen Verbindlichkeiten wurde unter Solvency II ebenfalls angewendet, wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

Sonstige Verbindlichkeiten in Tausend Euro	2025		2024	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.522	3.522	3.751	3.751
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	149	149	122	122
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.339	1.339	1.106	1.106
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	5.009	5.009	4.978	4.978

Eine Abweichung von der handelsrechtlichen Definition ergibt sich nicht.

D. 4 Alternative Bewertungsmethoden

Wie bereits beschrieben, bewertet die GVO die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II nicht nach den Internationalen Rechnungsstandards. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO die oben genannten Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die angewendeten Bewertungsmethoden sind im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft und als angemessen bewertet worden.

Sonstige alternative Bewertungsmethoden kommen nicht zur Anwendung.

D. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Bei dem Management der Eigenmittel hat von den formalen Zielen Sicherheit, Ertrag und Wachstum das Sicherheitsziel die höchste Priorität.

Vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit - insbesondere nach dem Verlustjahr 2023 - den Wiederaufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) in den nächsten Jahren wieder voranzutreiben. Für das Geschäftsjahr 2025 war das zentrale Ziel der GVO, Abwicklungsverluste zu vermeiden, die combined ratio < 100 % zu halten sowie die Auskömmlichkeit für alle Produkte und Vertriebswege zu erlangen. Hierfür wurden weitreichende Maßnahmen eingeleitet, welche die Versicherungstechnik sowohl brutto als auch netto im Ergebnis positiv beeinflusst haben.

Das Eigenkapital zum 31.12.2025 beträgt insgesamt 4.430 Tsd. Euro (Vorjahr 4.143 Tsd. Euro), dies entspricht 22,04 % (Vorjahr 21,23 %) der Beiträge für eigene Rechnung.

Die zukünftige Entwicklung der Eigenmittel wird im Rahmen des ORSA, entsprechend dem Planungshorizont des Vorstandes (fünf Jahre), prognostiziert.

Gemäß Solvency II bestehen Eigenmittel aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Die Basiseigenmittel ergeben sich gemäß Artikel 88 der Solvency II-Richtlinie aus dem Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 89 der Solvency II-Richtlinie sind Eigenmittel, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Struktur der anrechenbaren Solvency II-Eigenmittel bei der GVO ist wenig komplex. Sie besteht aus dem Eigenkapital sowie der Ausgleichsrücklage. Beide Eigenmittelklassen besitzen die höchste Qualitätsstufe Tier 1. Über nachrangige Verbindlichkeiten verfügt das Unternehmen nicht.

Wesentliche Änderungen innerhalb der Eigenmittelklassen hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Die Eigenmittel setzen sich bei der GVO demnach wie folgt zusammen:

Basiseigenmittel in Tausend Euro	2025			2024		
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden
Eigenkapital	4.430	4.430		4.143	4.143	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen						
Ausgleichsrücklage / Überschuss	7.305	7.305		7.098	7.098	
Nachrangige Verbindlichkeiten / Genussrechtskapital						
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	11.734	11.734	0	11.241	11.241	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	11.734	11.734	0	11.241	11.241	0

Die gesamten anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen bei der GVO: 11.734 Tsd. Euro (Vorjahr 11.241 Tsd. Euro) und entsprechen der höchsten Qualitätsstufe Tier 1.

Die Analyse der Änderungen der Eigenmittelklassen ergab:

- die Steigerung des Eigenkapitals ist auf den Jahresüberschuss (286 Tsd. Euro) im Geschäftsjahr 2025 zurückzuführen.
- die Erhöhung der Ausgleichsrücklage ergibt sich aus der Steigerung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Die Volatilität lässt sich aus den Veränderungen der einzelnen Positionen der Vermögenswerte sowie Verbindlichkeiten begründen (siehe Kapitel D1, D2). Besonderer Treiber für die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr sind auf der Passivseite die Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen. Demgegenüber steht auf der Aktivseite die Steigerung der Kapitalanlagen, insbesondere aus den Anleihen (gestiegene Investition aus Grundstücksverkäufen) und den Forderungen (Handel, aus Verkäufen von Immobilien). Die erforderlichen Investitionen in ein neues Bestandsführungssystem können als Immaterielle Vermögensgegenstände unter Solvency II derzeit nicht angesetzt werden.

Die GVO hat in ihrer Geschäftsstrategie eine Eigenmittelbedeckung kurz- und mittelfristig von 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I) als Mindestzielquote definiert; im Rahmen des ORSA (Projektion über 5 Geschäftsjahre) von 150 % (Säule II). Die GVO verfügt über einen Kapitalmanagementplan, sowie entsprechende Leitlinien, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden. Im Geschäftsjahr 2025 konnte die Zielquote, aufgrund der erneuten Verbesserung der versicherungstechnischen Ergebnisse, wieder erreicht werden. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2025 für das SCR 153,2 % (Vorjahr 144,5 %) und für das MCR 293,4 % (Vorjahr 281,0 %).

Unterschiede zwischen HGB Eigenkapital und SII Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach SII (Own Funds) Standardmodell resultieren insbesondere aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen; die Own Funds übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Eigenmitteln nach SII:

	2025	2024
HGB Eigenkapital (inkl. Schwankungsrückstellungen und der sonst. vt.-Rückstellungen)	10.196	8.367
Bewertungsunterschied Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	1.618	2.639
Bewertungsunterschied Immaterielle Vermögenswerte	-3.669	-3.783
Bewertungsunterschied Assets	232	155
Bewertungsunterschied Rückstellungen Nichtleben	7.638	8.159
Bewertungsunterschied Rückstellungen Leben	739	888
Bewertungsunterschied Sonstige Rückstellungen	5.766	4.224
Bewertungsunterschied Rentenzahlungsverpflichtungen	474	377
Latente Steuern	-3.872	-3.691
Solvency II Eigenmittel	11.734	11.241
(Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten)		

- Durch die Steigerung der Kapitalanlagen, die Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der erhöhten Differenz aus latenten Steueransprüchen und Steuerschulden konnte der Überschuss im Vergleich zum Vorjahr (11.241 Tsd. Euro) um 493 Tsd. Euro auf 11.734 Tsd. Euro verbessert werden
- Die Immateriellen Vermögenswerte (u. a. IT-Programme) werden aufgrund der Nichtveräußerbarkeit mit einem Marktwert von „0“ angesetzt
- Der Bewertungsunterschied der Assets in Höhe von 155 Tsd. Euro durch die Marktwertbetrachtung sind aufgrund von verkauften Grundstücken mit stillen Reserven im Vergleich zum Vorjahr gestiegen
- Für die versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben ergibt sich nach Rückversicherung inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Effekt von 7.638 Tsd. Euro
- In Solvency II werden die Schwankungsrückstellungen und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nicht abgebildet. Die hohe Zuführung der Schwankungsrückstellung per 31.12.2025 erklärt die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Differenz bei den Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus den unterschiedlichen Bewertungsmethoden nach BilMoG bzw. nach IFRS

Die GVO nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Ein-

schränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Die Übergangsregelungen gem. Art. 308b Abs. 9 und 10 der Solvency II Richtlinie sind für die GVO nicht anwendbar.

Es bestehen keine wesentlichen Beschränkungen, die sich auf die Verfügbarkeit oder Übertragbarkeit von Eigenmitteln innerhalb des Unternehmens auswirken können.

E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen

Das SCR beschreibt die Solvenzkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 101 der Solvency II-Richtlinie). Das berechnete SCR der GVO beträgt zum Stichtag 31.12.2025: 7.661 Tsd. Euro (Vorjahr 7.782 Tsd. Euro), was einer SCR-Bedeckungsquote von 153,2 % (Vorjahr 144,5 %) entspricht.

Das MCR beschreibt das Mindestkapitalniveau, das ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 129 der Solvency II-Richtlinie). Die Basis der MCR-Berechnung bildet ein Value-at-Risk mit einer 85 %-Sicherheit. Das MCR für die Nichtlebensversicherung wird in Anlehnung an die versicherungstechnischen Rückstellungen und die in den letzten 12 Monaten gebuchten Prämieinnahmen berechnet (verwendete Inputs). Für die GVO ergibt sich im Hinblick auf die absolute Untergrenze der Mindestkapitalanforderung ein Betrag in Höhe von 4.000 Tsd. Euro. Diese wird mit den anrechenbaren Eigenmitteln zwecks Ermittlung der Bedeckungsquote ins Verhältnis gesetzt. Das MCR der GVO beträgt per 31.12.2025: 4.000 Tsd. Euro (Vorjahr 4.000 Tsd. Euro), was eine MCR-Bedeckungsquote von 293,4 % (Vorjahr 281,0 %) ergibt.

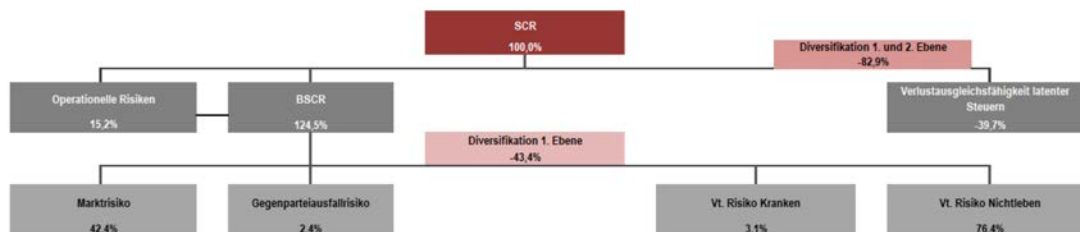
Die Kapitalanforderungen wurden unter Verwendung der Standardformel ermittelt.

Ergebnisse in der Übersicht:

	2025	2024
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	11.734	11.241
SCR	7.661	7.782
MCR	4.000	4.000
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	153,2%	144,5%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	293,4%	281,0%

Die Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien ergeben folgende Werte:

SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2025	SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2024
Kapitalanforderung (SCR) in Euro	7.661	7.782	
operationelles Risiko	1.168		1.136
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	3.043		3.364
Verlustrückstellungsfähigkeit der vt. Rückstellungen	0		0
Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro	9.536	10.009	
Immaterielle Vermögenswerte	0		0
Marktrisiko	4.633		4.904
Gegenparteiausfallrisiko	344		354
vt. Risiko Leben	37		44
vt. Risiko Kranken	1.011		878
vt. Risiko Nichtleben	6.835		7.192
Summen	12.860		13.373
Diversifikationseffekt	-3.324		-3.364



Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips und unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips durch:

- Verzicht auf Anrechnung der satzungsgemäß zulässigen Nachschusspflicht
- keine vollständige Abbildung der Risikominderung durch die Rückversicherung.

Vereinfachte Berechnungen werden nicht durchgeführt. Interne Modelle / unternehmensspezifische Parameter oder ein Kapitalaufschlag werden nicht verwendet. Von der in Artikel 51 Abs. 2, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Deutschland vorgesehenen Option, macht die GVO demnach keinen Gebrauch.

Trotz dieser konservativen Herangehensweise weist die GVO eine Überdeckung in Höhe von 4.074 Tsd. Euro (Vorjahr 3.460 Tsd. Euro) beim SCR und 7.734 Tsd. Euro (Vorjahr 7.241 Tsd. Euro) beim MCR aus.

Gemäß Artikel 207 DVO ergibt sich eine risikomindernde Wirkung (synonym Verlustausgleichsfähigkeit) latenter Steuern durch einen fiktiven Marktverlust (Stress). Dieser hätte eine reduzierende Wirkung auf die passiven latenten Steuern bzw. eine erhöhende Wirkung auf die aktiven latenten Steuern. Die Summe aus den jeweiligen Deltas ergibt die risikomindernde Wirkung latenter Steuern. Nach Art. 15 Absatz 3 DVO ist seit dem 01.01.2020 bei einem Aktivsaldo ein entsprechender Werthaltigkeitsnachweis zu erstellen. Die GVO verfügt über einen Passivsaldo. Das Unternehmen kann den maximalen Wert der risikomindernden Wirkung ansetzen, da es zukünftige steuerpflichtige Gewinne gegen den Überlauf (risikomindernde Wirkung - Passivsaldo) anrechnen kann.

Anhand der quantitativen Berechnungen im Berichtsjahr kann die GVO nachweisen, dass sie in den kommenden zwölf Monaten weiterhin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachkommen zu können.

Die wesentliche Änderung der Solvenzkapitalanforderung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, ist auf die Reduktion des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zurückzuführen. Insbesondere die verbesserten Schadenquoten sowie die Anpassung des Naturgefahrenrückversicherungsvertrages wirken sich positiv aus.

Die Reduktion der Solvenzkapitalanforderung um 121 Tsd. Euro in Verbindung mit der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel um 493 Tsd. Euro führt zu einer Steigerung der Bedeckungsquoten.

E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht verwendet.

E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GVO verwendet zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich die Standardformel. Interne oder partielle interne Modelle wurden nicht verwendet. Die Matching-Anpassung auf die maßgebliche risikolose Zinskurve wird ebenfalls nicht verwendet.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Gemäß Artikel 54 Abs. 1 SII-Richtlinie, verpflichtet Solvency II Erst- und Rückversicherungsunternehmen, bei Eintreten wichtiger Entwicklungen, welche die Bedeutung im Bericht über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichten Informationen erheblich verändert haben, diese Veränderungen samt zweckmäßigen Angaben zu ihrer Wesensart und ihren Auswirkungen zu veröffentlichen. In folgenden Fällen hat die GVO nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Aufsicht den jeweiligen Betrag der Nichteinhaltung der Kapitalanforderung einschließlich einer Erläuterung einer Ursache und Folgen derselben und etwaige Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen:

- bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen, sofern die Aufsicht der Ansicht ist, dass die GVO binnen dreier Monate keinen Sanierungsplan vorlegen kann
- bei einer wesentlichen Nichteinhaltung der Zielsolvvenzkapitalanforderung, sofern die Aufsicht binnen 2 Monaten keinen tragfähigen Sanierungsplan erhält.

Eine Veröffentlichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beseitigt wurde oder die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

Reichen die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht aus, um die Mindest- oder Solvenzkapitalanforderungen zu decken, könnte die GVO folgende Maßnahmen ergreifen:

- Veränderung der Rückversicherungsstruktur, um das versicherungstechnische Risiko zu mindern
- Beschaffung von Eigenkapital bzw. nachrangigen Verbindlichkeiten
- Verwirklichung der Nachschusspflicht.

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen oder Solvenzkapitalanforderungen.

Trotz der Geschäftsentwicklung der jüngsten Vergangenheit, ist durch die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Versicherungstechnik und der Einhaltung der Risiko- und Geschäftsstrategie des Vorstandes, die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung unwahrscheinlich.

E. 6 Sonstige Angaben

Der SFCR-Bericht wurde am 08.04.2026 vom Vorstand der GVO verabschiedet.

Die Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2025 gewonnen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 - 87 VAG aufgestellt wurde.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderungen unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Bad Zwischenahn, 02.04.2026

Anhang

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer

Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	
R0040	5.201
R0050	
R0060	17.837
R0070	11.505
R0080	
R0090	214
R0100	254
R0110	254
R0120	
R0130	11.038
R0140	4.016
R0150	7.022
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	8.562
R0280	7.945
R0290	4.154
R0300	3.791
R0310	618
R0320	
R0330	618
R0340	
R0350	
R0360	619
R0370	930
R0380	465
R0390	
R0400	
R0410	3.333
R0420	41
R0500	48.494

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Rentenzahlungsverpflichtungen
Depotverbindlichkeiten
Latente Steuerschulden
Derivate
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Nachrangige Verbindlichkeiten
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
R0510	19.410
R0520	13.578
R0530	
R0540	12.681
R0550	898
R0560	5.831
R0570	
R0580	5.701
R0590	130
R0600	739
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	739
R0660	
R0670	735
R0680	5
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	814
R0760	1.714
R0770	
R0780	9.073
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	3.522
R0830	149
R0840	1.339
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	36.760
R1000	11.734

Anhang I
S.04.05.21

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Nichtleben

	R0010	Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherung und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0010 Herkunftsland	C0020 GERMANY	C0021	C0022	C0023	C0024
Gebuchte Prämien (Brutto)							
Gebuchte Prämien (Direkt)	R0020	39.109					
Gebuchte Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0021						
Gebuchte Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0022						
Verdiente Prämien (Brutto)							
Verdiente Prämien (Direkt)	R0030	38.926					
Verdiente Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0031						
Verdiente Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0032						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)							
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direkt)	R0040	10.670					
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Proportionale Rückversicherung)	R0041						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0042						
Angefallene Aufwendungen (Brutto)							
Angefallene Aufwendungen (Direkt)	R0050	22.187					
Angefallene Aufwendungen (Proportionale Rückversicherung)	R0051						
Angefallene Aufwendungen (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0052						

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Leben

	R1010	Lebensversicherungs- verpflichtungen	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0030 Herkunftsland	C0040 GERMANY	C0041	C0042	C0043	C0044
Brutto Gebuchte Prämien	R1020						
Brutto Verdiente Prämien	R1030						
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R1040	5					
Brutto angefallene Aufwendungen	R1050						

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen
Rückstellungen als Ganzes berechnet
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem
Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Bester Schätzwert (brutto)
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Versicherung mit Überschussbetei- ligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversiche- rungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpfl. C0090	In Rückdeckung übernommenes Geschäft C0100	Gesamt (Lebensversiche- rung außer Krankenversich- erung, einschl. fondsgebundene C0150)
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060			
R0010									
R0020									
R0030							735		735
R0080							618		618
R0090							117		117
R0100							5		5
R0200							739		739

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen
Rückstellungen als Ganzes berechnet
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem
Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Bester Schätzwert (brutto)
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversiche- rungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsv- erpflichtungen C0190	Krankenrückversiche- rung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft) C0200	Gesamt (Krankenvers- icherung nach Art der Lebensversich- erung) C0210
	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180			
R0010					
R0020					
R0030					
R0080					
R0090					
R0100					
R0200					

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen
Rückstellungen als Ganzes berechnet
**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem
Schätzwert und Risikomarge**

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung
für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung
für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften
und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste
aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge
aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenve rsicherung	Einkommensers atzversicherung	Arbeitsunfallversicher ung	Kraftfahrzeughaft pflichtversicherun g	Sonstige Kraftfahrtversic herung	Sec-, Luftfahrt- und Transportversich erung	Feuer- und andere Sachversicherun gen	Allgemeine Haftpflichtver sicherung	Kredit- und Kautionsversicher ung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	214		0		0	46	1.738	
R0140	-48				-37	-1.608	14	
R0150	263		0		37	1.654	1.724	
R0160	5.487		537		0	5.584	4.154	
R0240	3.839		451		0	3.296	1.861	
R0250	1.648		85		0	2.288	2.292	
R0260	5.701		537		0	5.630	5.891	
R0270	1.910		85		37	3.942	4.016	
R0280	130		3		35	548	294	
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenve rsicherung	Einkommensers atzversicherung	Arbeitsunfallversicher ung	Kraftfahrzeughaft pflichtversicherun g	Sonstige Kraftfahrtversic herung	Sec-, Luftfahrt- und Transportversich erung	Feuer- und andere Sachversicherun gen	Allgemeine Haftpflichtver sicherung	Kredit- und Kautionsversicher ung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	5.831		539		35	6.178	6.185	
R0330	3.791		451		-37	1.689	1.875	
R0340	2.041		88		72	4.489	4.310	

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr

Z0020	Accident year [AY]
--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor											
N-9	R0100										
N-8	R0160	5.395	2.544	623	686	233	37	4	2	-11	-1
N-7	R0170	5.612	2.589	858	646	189	58	55	416	2.657	
N-6	R0180	6.889	3.434	945	521	435	40	9	65		
N-5	R0190	5.874	3.003	1.260	810	235	254	64			
N-4	R0200	5.135	2.982	1.221	1.125	460	192				
N-3	R0210	9.610	9.098	2.104	1.157	222					
N-2	R0220	10.118	5.717	1.706	1.070						
N-1	R0230	8.819	8.620	1.326							
N	R0240	7.267	4.026								
	R0250	6.548									

im laufenden Jahr

	C0170
R0100	-1
R0160	-1
R0170	2.657
R0180	65
R0190	64
R0200	192
R0210	222
R0220	1.070
R0230	1.326
R0240	4.026
R0250	6.548
Gesamt	16.169

Summe der Jahre (kumuliert)

	C0180
R0100	-1
R0160	9.511
R0170	13.080
R0180	12.339
R0190	11.521
R0200	11.115
R0210	22.191
R0220	18.611
R0230	18.765
R0240	11.294
R0250	6.548
Gesamt	134.975

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinsten Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor											
N-9	R0100										0
N-8	R0160	9.171	3.270	2.262	326	102	-2	52	17	9	0
N-7	R0170	8.756	4.857	1.615	587	78	81	43	19	6	
N-6	R0180	12.128	4.302	2.143	235	346	34	192	16		
N-5	R0190	10.004	5.186	1.254	881	206	283	343			
N-4	R0200	10.693	4.092	1.699	473	342	483				
N-3	R0210	13.821	10.810	2.104	842	472					
N-2	R0220	14.465	6.387	1.817	798						
N-1	R0230	12.368	2.595	1.824							
N	R0240	9.582	4.659								
	R0250	8.542									

Jahresende (abgezinsten Daten)

	C0360
R0100	0
R0160	0
R0170	6
R0180	16
R0190	335
R0200	463
R0210	450
R0220	765
R0230	1.747
R0240	4.474
R0250	8.210
Gesamt	16.466

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage**
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	4.430	4.430			
R0030	0	0			
R0040	0	0			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	7.305	7.305			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	11.734	11.734			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	11.734	11.734			0
R0510	11.734	11.734			
R0540	11.734	11.734	0	0	0
R0550	11.734	11.734	0	0	
R0580	7.661				
R0600	4.000				
R0620	1.5318				
R0640	2,9335				

C0060	
R0700	11.734
R0710	
R0720	
R0730	4.430
R0740	
R0760	7.305
R0770	
R0780	-3.347
R0790	-3.347

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	4.633		
R0020	344		
R0030	37		
R0040	1.011		
R0050	6.835		
R0060	-3.324		
R0070	0		
R0100	9.536		

	C0100
R0130	1.168
R0140	0
R0150	-3.043
R0160	
R0200	7.661
R0210	
R0211	
R0212	
R0213	
R0214	
R0220	7.661
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

	VAF LS
	C0130
R0640	-3.043
R0650	-3.043
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	-3.043

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	2.940		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	1.910		1.634
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	85		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	37		122
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	3.942		12.734
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	4.016		5.367
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	416		424
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	30		0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	2		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	117		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 2.943
SCR	R0310 7.661
MCR-Obergrenze	R0320 3.447
MCR-Untergrenze	R0330 1.915
Kombinierte MCR	R0340 2.943
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 4.000
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 4.000